

Metallarbeiter

Wochenschrift des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands

Nummer 9

Duisburg, den 26. Februar 1927

28. Jahrgang

Neuwahl der gesetzl. Betriebsvertreter u. Metallarbeitserschaft

Die Amtsdauer der Kraft des Betriebsrätegesetzes gewählten Betriebsräte, Arbeiterräte, Ungestelltenräte und der Betriebsobmänner in Kleinbetrieben steht wieder vor ihrem Ablauf. Vier Wochen vor dieser Frist sind die Betriebsräte und Obmänner verpflichtet, Wahlvorstände und Wahlleiter zu benennen, die die Neuwahlen einzuleiten und durchzuführen haben. Unterbleibt dieses, so hat der Arbeitgeber diese Wahlleitung zu veranlassen. Ebenso ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, falls ein Betriebsrat oder Betriebsobmann aus irgend einem Grunde nicht mehr vorhanden ist, auf Antrag von drei Arbeitnehmern zu jeder Zeit und aus sich heraus alljährlich nach Ablauf eines Jahres einen Wahlvorstand bzw. einen Wahlleiter zu bestellen. Tut er dieses nicht, so macht er sich straffällig und kann zur Schadenersatzleistung herangezogen werden.

Allerwärts und in jedem Betrieb, sofern er in der Regel auch nur fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer zählt, sind darum jetzt die Neuwahlen der gesetzlichen Betriebsvertreter wieder vorzunehmen! Die diesjährigen Neuwahlen haben eine besondere entscheidende Bedeutung!

Es gilt:

1. Jenen Teil der sozialen Fortschritte wieder wett zu machen, der in den letzten Jahren in den Betrieben vielfach eingebüßt wurde.
2. Den erfreulichen Aufschwung, den Industrie, Gewerbe und Wirtschaft wieder genommen, weiter zu fördern und in stärkerem Maße zu Gunsten der Arbeitnehmer auszuwerten.
3. Die gesteigerten Aufgaben zu erfüllen, die Nationalisierung, Konzentration der Betriebe und des Kapitals, Monopolisierung und höchstmögliche Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft an die Arbeiter in Gegenwart und Zukunft stellen.

Hierzu sei noch auf folgendes verwiesen:

Manche Verschlechterungen sind eingerissen hinsichtlich der Anerkennung, der Bewegungsfreiheit und der Tätigkeit der Betriebsvertreter. Ferner auf den Gebieten der Arbeitsordnung, der Kündigungsfristen, der Lohnungsmethoden, der Lohn- und Ukkordregelungen, der Verteilung der Arbeit, Ueberarbeit, Pausen, unmenschlicher Arbeitslast, mangelnder Freizügigkeit und Behandlung, der Unfallverhütung, des Gesundheitsschutzes usw.

Die Ursachen dieser Einbuße waren vornehmlich fehlende Geschlossenheit und Mitarbeit der Belegschaften. Den Betriebsvertretern mangelte dadurch die unbedingt erforderliche Hilfe und Rückenstärkung. Die gewaltige Wirtschaftskrise mit Betriebsstilllegungen und Kurzarbeit haben vereint mit dem Gebahren sozialer Reaktion und ihren Bestrebungen die Arbeiter zu zermürben, nicht minder dazu beigetragen. Jetzt, wo diese Ursachen stark im Verschwinden begriffen sind, muß daher zunächst die Einbuße wieder ausgeglichen werden.

Das Gewaltige, was in der Hebung unserer Wirtschaft geleistet wurde, ist nicht nur durch die Arbeit der Arbeiter, sondern auch durch ihre bewußte Mithilfe an der Leitung, Einrichtung, Be-

staltung sowie an dem ungestörten Fortgang der Produktion ermöglicht worden. Neben den Tarifverträgen ist dieses auch dem Betriebsrätegesetz zu danken. Um den Aufstieg zu ermöglichen, brachten die Arbeiter ferner die größten Opfer. Für diese Leistungen gebühren ihnen bessere Gegenleistungen sowie Rechte auf weitere Mitbestimmung, Kontrolle und Mitbestiz.

Die neue Arbeits- und Wirtschaftsweise geht im wesentlichsten auf Kosten der Arbeiter. In den Betrieben wird ihre Zahl verkleinert. Trotzdem werden die Leistungen erhöht. Jede Arbeitsstunde wird ausgenutzt. Durch scharfe Leistungsvergleiche werden die Arbeiter ungebührlich gegeneinander ausgespielt. Das Tempo der Arbeit wird von Maschinen und Werksanlagen bestimmt. Wer nicht mitkommt, spürt die Wirkungen raffinierter Antreibesysteme, oder es droht die Entlassung. Der Arbeitsmensch wird zur Maschine herabdegradiert. Kein Wunder, daß dadurch manchen Arbeitern der Sinn für den höheren Zweck des Menschen, für ihre eigene Zukunft sowie der ihrer Kinder und Kindeskinde, ferner für Ansprüche der Kultur und Zivilisation, sowie für die Hebung ihres Standes verloren zu gehen scheint. Bei solchen Verhältnissen ist es auch erklärlich, wenn Arbeiter den Glauben an sich selbst verlieren, die Spannkraft ihrer Nerven einbüßen, auf jeden Verdummungsversuch hineinfallen oder sich gar einer ebenso verhängnisvollen Gleichgültigkeit hingeben. Das größte Verhängnis besteht jedoch in der gewaltigen Steigerung des Einsatzes, sowie des Verbrauchs an Arbeitskraft, Leben und Gesundheit in den Betrieben.

Diese schwerwiegende Entwicklung so laufen zu lassen, käme Selbstmord gleich. Kein Arbeiter könnte dieses mit seinem Gewissen, seiner Würde als Mensch sowie gegenüber seiner Familie und seinem Stande verantworten. So sind:

1. Zahl und Schwere der Betriebsunfälle erschreckend ansteigen. Nach Berichten von zwölf Unfallberufsgenossenschaften für Eisen und Metalle stieg die Zahl der Betriebsunfälle von 162 441 im Jahre 1924 auf 214 108 im Jahre 1925, also um 51 667. Die Zahl der tödlichen Unfälle steigerte sich in demselben Zeitraum von 835 auf 999, also um 164. In einem Grobisenbetrieb, betragen diese Ziffern und ihre Steigerungen 1923 4 Prozent, 1924 11 Prozent und 1925 sogar 14 Prozent der Belegschaft. Diese mehr oder weniger allgemein vorliegende Steigerung der Betriebsunfälle in den Berufen für Eisen und Metalle überragt diejenigen in fast allen anderen. So gibt die Gewerbeaufsichtsbehörde für den Regierungsbezirk Köln bekannt, daß schon im Jahre 1922 im allgemeinen Durchschnitt auf 1000 Arbeiter 44, aber in der Eisen- und Metallindustrie 62 Betriebsunfälle entfielen. Dieser Gefahrenarad hat sich nunmehr erneut in unverantwortlicher Weise verschärft.
2. Krankheits- und Sterblichkeitsziffern sind sehr hoch. In einem Grobisenbetrieb stiegen die Krankheitsfälle von 1922 bis 1925 in Stahlwerken von 3,6 auf 6,3 und in Walzwerken von 2,4 auf 5,4 vom Hundert

aller verfahrenen Arbeitstage. In einem anderen gleichen Werk erhöhten sich die Krankheitsfälle von 1922 bis 1925 von 37,1 auf 45,4 pro hundert Arbeiter. Solche Zahlen liegen mehr oder weniger in allen solchen Betrieben vor. In sonstigen Eisen- und Metallbetrieben, in der Maschinenindustrie usw. sind sie noch höher, weil in den Werken der Großeisenindustrie durch ärztliche Untersuchung, Selbstausslese und Verjüngung der Belegschaften nur gesunde und kräftige Menschen eingestellt werden und in Tätigkeit bleiben. So stellt auch der Düsseldorfer Landesgewerbearzt auf Grund der Berichte der rheinischen Orts- und Betriebskrankenkassen fest, daß die Erkrankungshäufigkeit der Metallarbeiter einschließlich der Hüttenwerke eine relativ große sei und allgemein den Durchschnitt der übrigen Arbeiter übertreffe. Auch die Sterblichkeit der Metallarbeiter in den Ortskrankenkassen sei recht hoch; sie sei mit 9 von Tausend die größte. Diese weit höhere Sterblichkeitsziffer zeige sich auch bei den Metallarbeiterinnen im Gegensatz zu anderen weiblichen Berufsgruppen. In letzter Zeit hat diese Krankheitshäufigkeit und die Sterblichkeit noch mehr zugenommen.

Unfallverhütung, Gewerbehygiene und Arbeitsphysiologie, bzw. ihre sozialen Ergebnisse und Forderungen sind daher praktischer und nachhaltiger durchzusetzen. Die jetzige Arbeitshast ist brutal, aufreibend und unwirtschaftlich. Die Vorbeugung gegen diesen Raubbau an der Arbeitskraft sowie der schärfste Kampf gegen die sich steigenden Gefahren des Betriebes und der neuen Arbeitsweise, sind daher die menschlichsten, sozialsten und wirtschaftlichsten Gebote der Stunde!

Der Kampf um den Arbeitsplatz, Beschaffung und Erhaltung von Arbeits- und Verdienstgelegenheit, nimmt bei der unständigen Beschäftigung, bei Bestrebungen, unsere Arbeitsverhältnisse zu „amerikanisieren“, ebenfalls an Bedeutung zu. Insbesondere drückt die Sorge um Arbeit und Lohn ältere, beschädigte, abgebrauchte, kinderreiche, weibliche, sowie alleinstehende ledige und jugendliche Arbeiter. Um den weitmöglichsten Erhalt der Arbeitsplätze, sowie um eine gerechtere Verteilung der Arbeit, muß noch gewaltiges geschehen. Der gesetzliche Schutz gegen willkürliche oder leichtfertige Betriebsstillegungen und Entlassungen ist zu erweitern und besser anzuwenden. Entlassungen, Einstellungen und Werksbeantragungen sind sozialer zu gestalten, sie benötigen ferner schärfere Kontrolle und Mitbestimmung der Arbeiter. Gerechtigkeit und Solidarität müssen dabei obwalten, sonst wird der Eine der Arbeitswucherer, wenn nicht gar Arbeitsdieb des Anderen. Die schlimmsten Uebel von Korruption und Schmierbeutelrum nisten sich dann wieder in den Betrieben ein. Die Frage einer besseren Versorgung der Opfer der neuen Arbeitsweise kann in diesem Rahmen nicht erwähnt werden.

Durch Konzern-, Trusts- und Kartellentwicklung sind Kapital und Arbeitgeber stark entpersönlicht worden. Das Arbeitgebertum hat sich in großen Gesellschaften, in Bankfinanz- ja im inter-

nationalen Kapital stark verflüchtigt. Es ist von den Belegschaften in den Betrieben weiter entfernt worden. Viele Arbeiter kennen ihren eigentlichen Arbeitgeber nicht. Diese unbekanntem Gewalten führen aber über die Belegschaften ein kaltes rücksichtsloses Kommando und sind schwerer zur Verantwortung zu ziehen. Auch die diesen nicht unmittelbar unterstellten Betriebe und Arbeiter werden mehr oder weniger mittelbar davon betroffen. Mit den feitherigen Arbeits- und Wirtschaftsrechten der Arbeiter ist deshalb nicht mehr auszukommen.

Soziale Staatsgewalt, Gewerkschaften und Betriebsvertreter sind anerkannte und geeignete Mittel, um den Arbeitern auf all den genannten Gebieten zu helfen und ihre Interessen zu vertreten. Im einzelnen ist dazu jedoch noch folgendes zu beachten:

a) Auf die Staatsgewalt haben wir wohl einen starken aber leider keinen ausschlaggebenden Einfluß und wo der Staat vornehmlich nur das Allgemeininteresse zu wahren und zu fördern hat, kann er auch nur mit einem Minimum von zwingendem Recht den Arbeiter schützen und nützen. Auch ist mit Gesetzen den unendlich vielen Schicksalsfällen des Arbeiters, wozu tagtäglich neue kommen, allein unmöglich zu helfen. Trotz sozialem Staat sind daher die Arbeiter nach wie vor stark auf ihre eigene Kraft, auf gemeinsame Selbsthilfe angewiesen.

b) Durch die Gewerkschaften wird auf diesem Gebiet gewiß gewaltiges geleistet, aber auch dieses sind mehr allgemeine Tätigkeiten und Erfolgsmöglichkeiten. Diese kommen gewiß allen Arbeitern wie jedem einzelnen Arbeiter zugute. Aber ihre Anwendung und Ausstrahlung kann, bei den Millionen von Betrieben, Berufen und Arbeitern, nicht von vornherein für jede Einzelheit erfolgen. Die Gewerkschaften können hier nur nachhelfen. Um ein weiteres zu tun, dazu sind die Verhältnisse zu verschieden, dafür fehlt es auch den Gewerkschaften an Unterstützung und Mitarbeitern. Um aber diese wichtigen Leistungen zu ermöglichen, setzen die Gewerkschaften das Betriebsrätegesetz durch, vollführten und unterstützten es.

c) Die Betriebsvertreter nach dem Betriebsrätegesetz genießen gesetzlichen Schutz und sie haben weitgehendste Rechte um einmal die Anordnungen der Staatsgewalt, der Gewerkschaften, den Inhalt der Tarifverträge und Schiedsprüche, in den einzelnen Betrieben durchzuführen zu helfen, sowie ihre Anwendung zu kontrollieren, und darüber hinaus dem Arbeitgeber gegenüber alle sonstigen Arbeitnehmerinteressen zu vertreten, sowie mitzuwirken an der wirtschaftlichen Gestaltung der Arbeit.

Ausschlaggebend für den Erfolg des Betriebsrätegesetzes ist jedoch, inwieweit die Arbeiter selbst dasselbe anwenden und auswirken!

Ein dreifaches ist besonders zu berücksichtigen:

1. Wie jede Demokratie, so ist auch die durch das Betriebsrätegesetz geschaffene Betriebs- und Wirtschaftsdemokratie kein Hort für Gleichgültigkeit, Müßiggang oder des Andern-süßich-Arbeiten-Lassens, sondern nur die Freigabe eines Arbeits- und Kampfplatzes zur selbständigen Vertretung berechtigter Interessen und zur Erringung von Fortschritten.
2. In jedem einzelnen Betrieb ist deshalb das Betriebsrätegesetz bei den bevorstehenden Neuwahlen mit neuer Kraft zur Anwendung zu bringen, durch Aufstellung und Einreichung geeigneter Vorschlagslisten. Es geht nicht an, daß dieses nur von einem Teil der Belegschaften geschieht und in rückständigen Betrieben unterbleibt. Hier ist eine Betriebsvertretung besonders notwendig.
3. An den Wahlen selbst müssen die ganzen Belegschaften mit allen wahlberechtigten Kollegen und Kolleginnen teilnehmen, um den zu wählenden Vertretern Vertrauen zu bekunden, ihre Amtspflicht zu schärfen, sowie um ihnen ihr Rückgrad gegenüber Arbeitgeber, Behörden, Schlichtungs- und Gerichtsstellen zu stärken.

Wird bei dieser Umstellung unserer Arbeits- und Wirtschaftsweise nicht der stärkste Einfluß der Arbeiter in den Betrieben eingesetzt, so kann auf diesen müßigen Wahn eine lange bittere Reue folgen, die noch mit manchem Arbeiterleben besiegelt wird. Darum:

Küßt zu den Neuwahlen der gesetzlichen Betriebsvertreter.

Dieser Aufruf wendet sich vornehmlich an die christlich-national gesinnten Metallarbeiter und Metallarbeiterinnen! Sie sind be-



Mit
Bierbank-
politik oder
Schimpfen

ist gar nichts getan!

Nur
tätige Mitarbeit kann helfen!

Die kommenden Betriebsratswahlen
erfordern die
ganze Tatkraft unserer Kollegenschaft!

rufen eine besondere Mission im Betriebsrätegesetz zu erfüllen. Ihre Gesinnung und ihre Ziele decken sich mit dem grundsätzlichen Willen des Gesetzes: Gemeinsamkeit, Solidarität und soziale Gerechtigkeit! Die christliche Arbeiterschaft hat ferner im Betriebsvertreterwesen hohe sittliche und kulturelle Werte zu verteidigen und zu fördern. Ebenso bedarf sie eines besonderen Schutzes, wie gegen Maßregelungen, so auch gegen Zurücksetzung und Gewissenszwang; gegen Terror und ähnliche sittenlose Gewalttätigkeiten.

Die evangelische und katholische Metallarbeiterschaft wird darum allerwärts in den Betrieben zur Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschlagslisten aufgerufen. Wo sonstige christliche Berufsverbände in Betrieben vertreten sind, muß sich die christliche Metallarbeiterschaft mit diesen auf eine gemeinsame Vorschlagsliste der christlichen Arbeiter vereinigen. Insbesondere muß es jedoch darauf ankommen, am Tage der Wahl eine restlose Wahlbeteiligung zu erzielen.
W. M.

Einheitlicher Termin für die Betriebsrätewahlen in Rheinland und Westfalen

Die Landesorganisation des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften und Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften) und des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (freie Gewerkschaften) erlassen folgenden Aufruf an ihre Mitglieder:

Zum Zwecke der Vereinheitlichung, insbesondere zum Zwecke einer besonderen Durchführung der Gesetze betr. die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat sind die Spitzenorganisationen der christlichen und der freien Gewerkschaften im Bezirke Rheinland und Westfalen übereingekommen, dahin zu streben, daß die Betriebsrätewahlen einheitlich in allen Betrieben an denselben Tagen vorgenommen werden. Hierbei soll das Beispiel befolgt werden, das die Bergarbeiterschaft des Ruhrgebietes schon seit Jahren gegeben und das sich zum Nutzen der Arbeiterschaft sehr bewährt hat. Als Termin für die Vornahme der Wahlen ist die Zeit vom 28. März bis 31. März 1927 beschlossen worden.

Um dies rechtlich zu ermöglichen, werden die Betriebsräte im Interesse eines geschlossenen Vorgehens gebeten, folgendes genau zu beachten:

I. In allen Betrieben findet spätestens bis Montag, den 28. Februar 1927, eine Betriebsratsitzung statt mit folgender Tagesordnung (wobei die Reihenfolge zu beachten ist):

1. Wahl eines Wahlvorstandes und dessen Vorsitzenden gemäß § 23 B. G. B.
2. Rücktritt der Betriebsvertretung.
(In allen Betrieben, in denen die Wahlperiode mit Ende März nicht abläuft, werden die Betriebsratsmitglieder und Ersatze aufgefördert, ihm Amt niederzulegen, um die Neuwahl zu dem vorgesehenen Termin vom 28. bis 31. März 1927 zu ermöglichen. § 39,1 B. G.)

Zu dieser Sitzung ist ordnungsmäßig, rechtzeitig und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Ueber die Beschlüsse ist regelrecht abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung einschließlich des Stimmungsverhältnisses ist protokolларisch festzulegen (§ 33,1 B. G.).

II. Am Tage nach der Betriebsrätessitzung wird in allen Betrieben, in denen die Betriebsräte zurückgetreten sind, der Werksleitung schriftlich mitgeteilt, daß sämtliche Betriebsratsmitglieder und Ersatze zurückgetreten sind. Zugleich erfolgt schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber über die Bestellung des Wahlvorstandes. Dessen Mitglieder sind zu nennen und dessen vom Betriebsrat gewählter Vorsitzender (§ 23 B. G.) ist zu bezeichnen. Endlich wird der Werksleitung bekanntgegeben, daß der zurückgetretene Betriebsrat gemäß § 43,1 B. G. bis zur Bildung des neuen Betriebsrates im Amte bleibt.

III. Am Montag, den 7. März, wird ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Wahlausschreiben erlassen (§ 3 der Wahlordnung).

IV. Gemäß den Beschlüssen der Spitzenorganisationen sollen grundsätzlich gemeinsame Listen der einzelnen Organisationsrichtungen nicht aufgestellt werden. Bei der Listenaufstellung und der Wahl geht jede Gewerkschaftsrichtung selbständig vor, damit im offenen, ritterlichen Kampfe die Kräfte gemessen werden.

V. Nach diesen Vorbereitungen findet die Wahl in der Zeit vom 28. bis 31. März 1927 statt.

VI. Allen Beteiligten wird es zur dringenden Pflicht gemacht, die gesetzlichen Bestimmungen genau zu beachten, damit nachher die Wahlen nicht für ungültig erklärt werden. Wer die Wahlen säumig durchführt, schädigt die Sache seiner Arbeitskameraden.

VII. Ueber die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erhalten die neuen Betriebsräte nötigenfalls rechtzeitig besondere Richtlinien.

Kontrolle der Kartelle und Monopole und die Arbeiterschaft

Vor einigen Tagen haben alle Gewerkschaftsrichtungen den zuständigen Instanzen eine Eingabe überreicht, in der besonders die vom Deutschen Gewerkschaftsbund erhobenen Forderungen nach einer verstärkten Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Wirtschaftsführung und nach einer Einrichtung eines Kontrollamtes zur Untersuchung und Durchleuchtung der Kartelle aufs neue präzisiert wurde.

Was sich in den letzten Jahren an Zusammenschlüssen wirtschaftlicher Art in Deutschland zeigte und welche Auswirkungen diese Konzentrationen in sich trugen, ist der höchsten Beachtung wert. Wir haben heute nicht weniger als 3000 Kartelle oder kartellähnliche Verbindungen in Deutschland, die, wenn auch nicht ausgesprochen, so doch in der Tat es als ihre Aufgabe betrachten, preisbindend und preishochhaltend zu wirken. Wir haben heute in Deutschland überhaupt keine freie Konkurrenz mehr; wir sind wirtschaftlich in einem Maße durchorganisiert und mit privaten Monopolen durchsetzt, wie kaum eine zweite Wirtschaft. Wir sind heute so weit, daß die großen Monopolorganisationen mit dem Ausland Verbindungen eingehen, die den Lebensnerv des deutschen Volkes berühren.

Von den Verbindungen der Schwerindustrie mit dem Auslande wurde — soweit die Vereinbarungen in Betracht kamen —

das deutsche Volk erst sehr spät unterrichtet, und von den Verhandlungen der F. G. Farbenindustrie mit dem Auslande erfuhr das deutsche Volk vom Herrn Wirtschaftsminister Curtius, daß sie „sehr bedenklich“ seien.

Ohne Zweifel haben gewisse Kartellarten Sinn und Notwendigkeit, um den wilden Preisunterbietungen, die sich letztlich auch bei den Löhnen auswirken, Einhalt zu tun. Man kann auch keinem Kartell einen Vorwurf daraus machen, wenn es Sorge für angemessene Preise trägt. Aber dieser eigentliche Sinn des Kartells ist in den letzten Jahren vielfach überhaupt in Frage gestellt worden. Es kann nicht im Sinne des Kartells sein, durch Anwendung künstlicher Verfahren zur Verknappung des Warenmarktes und, was das gleiche ist, durch eine ausgesprochene monopolistische Preispolitik seine Daseinsberechtigung erbringen zu wollen. Eine solche Politik ist eine volkswirtschaftliche Unmöglichkeit. Die Bindung des Preises durch mehrere Absatzstufen muß zu einer ungesunden Erstarrung des Marktes führen und damit auch zu einer schweren Behinderung des Verkaufs. In Wirklichkeit sollte es doch darauf ankommen, in dieser Richtung Erleichterungen zu schaffen und gerade bei der Kartellpolitik ist darauf zu achten, daß nicht bei den Zwischenstufen Uebertreibungen in der Preisgestaltung erwachsen.

Aber darin ist in den letzten Jahren kaum etwas geschehen. Die ganze Wucht der Preisentwicklung traf den Konsumenten und das um so mehr, weil er zu bedeutenden Teilen ungeschützt den Kartellmächten gegenüberstand. Wenn die gewerkschaftlichen Organisationen nicht mit dem Aufgebot aller Kräfte versucht hätten, eine Preisangleichung durch den Kampf um Lohnerhöhungen zu erzielen, hätte es für die Arbeiterschaft überaus traurig ausgesehen.

Die Arbeiterschaft sieht im allgemeinen zu wenig die Mächte und die Durchorganisierung des Kapitals, die ihr gegenüberstehen. Man stelle sich vor, daß der einzelne Unternehmer wirtschaftlich wenigstens dreimal durchorganisiert ist: Er ist zunächst im Arbeitgeberverband, der die öffentlichen Interessen des Unternehmens vertritt gegenüber dem Staat, der Arbeiterschaft, der öffentlichen Meinung, der in seinen beruflichen Untergliederungen auch für die berufliche Erziehung des Unternehmers Sorge tragen will. Ferner ist der Unternehmer in seinem Kartell, seiner Preiskonvention, Innung usw., die den Unternehmer auf dem Waren- und Preismarkt stützt, und drittens ist der Unternehmer in seinem Streikverband, der ihm bei Streiks usw. finanziell unter die Arme greift.

Diese geschlossene dreifach durchorganisierte Macht, der viele Arbeiter als einzige „Waffe“ den Sport gegenüberstellen, ist sich bewußt, daß besonders auf dem Preismarkt nur die stärkste Organisation durch die Kartelle ein Preishochhalten ermöglicht. Wir wollen hier eine kleine Uebersicht geben über die verschiedenen Arten von Kartellen:

Das Preiskartell bezweckt die einheitliche Festsetzung der Verkaufspreise. Bei Uebertretungen kommen hohe Konventionalstrafen in Frage. Im gewissen Sinne gehören zu den Preis-kartellen auch die Zwangsinnungen der Handwerker.

Das Produktionskartell will ein Ueberangebot verhindern. Es bestimmt, wieviel jede Fabrik erzeugen darf. Es hemmt also im Interesse eines hohen Preises die Ausnutzung der Werke.

Das Gebietskartell weist den verschiedenen Werken ein bestimmtes Absatzgebiet zu. Das trifft besonders bei solchen Industrien zu, bei denen die Art des Produktes eine Lieferung in fernegelegene Gebiete schwer oder unmöglich macht, entweder aus Gründen der Haltbarkeit oder der teuren Frachten, z. B. Bier und Ziegelsteine.

Beim Submissionskartell verabreden die angeschlossenen Firmen unter sich, wer sich um angegeschriebene Arbeiten bewerben darf und zu welchem Preis. Dafür hat die Firma, die den Auftrag bekommt, den anderen eine Entschädigung zu bezahlen. Beim Bau der Hohenzollerbrücke in Köln vereinbarten die 16 offerierenden Firmen unter sich, daß diejenige Firma, die den Auftrag erhielt, an jede der ausfallenden Firmen 30 000 Goldmark zu zahlen habe. Ähnliches traf zu vor einiger Zeit bei Reparaturarbeiten der Groß-Berliner Markthalle, wo an die ausgefallenen Firmen insgesamt 60 000 Goldmark gezahlt werden sollten.

Das Verteilungskartell ist das höchstentwickelte Kartell. Es ist eine zentrale Verkaufsstelle, Syndikat genannt. Ueber diese Stelle gehen alle Bestellungen vom Markt. Auf diese Art kann man die Gesamtnachfrage feststellen, das Gesamtangebot des Industriezweiges regulieren und die Produktion des einzelnen Werkes bestimmen. Die feinstorganisierten und größten Verteilungskartelle sind das Kohlenyndikat, die Rohstahlgemeinschaft, das Kalisyndikat. Diese beherrschen in ihrem Zweig tatsächlich den ganzen Markt.

So durchorganisiert steht das Unternehmertum dem Konsumenten gegenüber. Da ist es nicht zu verwundern, wenn daraus eine

starke Ueberspannung der Macht folgte, die alle Lasten einseitig auf die Schultern der konsumierenden Schichten legen wollte.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die Eingabe der Gewerkschaften über eine Kontrolle der Kartelle und Monopole den Kartellen sehr unangenehm gewesen ist. Die „Deutsche Bergwerkszeitung“ Nr. 38 reitet natürlich zunächst in die Schranken und beginnt ihren Abwehrartikel mit der lapidaren Unwahrheit: „Die Gewerkschaften sind stets grundsätzliche Gegner der Kartellbildung gewesen.“ Die christlichen Gewerkschaften sind nie grundsätzliche Gegner des Kartellgedankens an sich gewesen, aber sie bekämpfen ganz selbstverständlich alle Auswüchse, die sich im Kartellwesen zeigen. Das geforderte Kontrollamt der Kartelle

„dient — echt gewerkschaftlich — hauptsächlich einer dauernden Schnüffelei“, dazwischen wird von der „Bergwerkszeitung“ schon mit der Handelsespionage gewinkt, die sich logischerweise aus dem Kartellamt ergebe.

Wir haben nicht die mindeste Lust, uns mit der „Bergwerkszeitung“ über solche Fragen grundsätzlich zu unterhalten, sondern wir wollen nur bemerken: Die Zeit, in der lediglich das Unternehmertum einseitig die wirtschaftlichen Fragen regelte und einen so wichtigen Produktionsfaktor wie die Arbeit einfach ausschaltete, dürfte allmählich ihrem Ende zugehen. Die Wirtschaft ist keine Privatangelegenheit des Unternehmertums, sondern eine öffentliche Angelegenheit

geworden. Deshalb dürfen auch solche Institutionen wie die Kartelle, die die Faust an der Gurgel des Volkes sein möchten, sich gar nicht allein überlassen bleiben. Ueber sie muß eine andersgeartete Kontrolle stehen, als es das sog. Kartellgesetz gewesen ist, dessen einzige Tat, genau wie das Wuchergesetz, lediglich in seiner Existenz bestand.

Wenn die Arbeiterschaft mehr sein will in der Wirtschaft als lediglich der Handlanger des Kapitals, dann muß sie daran arbeiten, in die Wirtschaft hineinzuwachsen als gleichberechtigter Faktor. Das ist aber ohne die Gewerkschaft, Genossenschaft, und ohne eine Zusammenfassung des Arbeiterkapitals in unserer „Volksbank“ gar nicht möglich. G. W.

Wir lassen im nachstehenden den Hauptteil der Eingabe über die Kartell- und Monopolkontrolle folgen:

Zur Sicherung der Interessen der Gesamtwirtschaft gegenüber der Geschäftspolitik der monopolartigen Unternehmerorganisationen fordern die Gewerkschaften deshalb eine verstärkte Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Wirtschaftsführung. Dementsprechend müssen in allen Organisationen vorgenannter Art Vertreter der Arbeitnehmerschaft in die Geschäftsleitung aufgenommen werden. Diesen Vertretern sollen die gleichen Rechte zustehen wie den anderen Mitgliedern der Geschäftsführung. Es soll ihre besondere Pflicht sein, das Interesse der Gesamtwirtschaft wahrzunehmen.

Vor allem verlangt die Wahrnehmung der volkswirtschaftlichen Interessen eine ständige, öffentliche Kontrolle aller monopolistischen Bestrebungen. Die Gewerkschaften fordern daher eine Kontrollgesetzgebung auf folgender Grundlage:

Errichtung eines Kontrollamtes für Kartelle und andere Unternehmungsorganisationen oder Unternehmungen, die nach Größe und Art geeignet sind, einen wesentlichen Einfluß auf den Markt auszuüben.

Dieses Kontrollamt soll eine dem Reichswirtschaftsministerium angegliederte selbständige Behörde sein. Es soll bestehen aus einer ausreichenden Zahl wirtschaftlich geschulter Kräfte und aus einem paritätisch aus Vertretern der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zusammengesetzten Ausschuß, dessen Mitglieder vom Reichswirtschaftsrat zu ernennen sind. Der Ausschuß soll das Recht haben, für die einzelnen Industriezweige Sachverständige einzusetzen und für einzelne einzuleitende Untersuchungen von sich aus Sachverständige zur Mitwirkung zu bestimmen.

Das Höchste ist die Pflicht

Das währt wohl lang. Der Strom der Menschen rinnt Mühsam. Hebe dich nicht in Vernessenheit, Erfüll' die Pflicht und hilf, bereit, glaub' der Zeit, Bis alle eines Rechts und Friedens sind. Dies ist kein zwecklos Spiel: Was in Erdgründen Umwandelnd sich geformt, das wandeln wir Zu höheren Gewalten, herrscht an hier, Ewig gesetzt zu lösen wie zu binden.

Was ist's, das mehr der Mensch sich wünschen mag, Wenn Gottes Puls mitgöpferisch in ihm schlägt, Daß er sich opfre der Gemeinschaft, die ihn trägt? Wohl, wer nicht Leben an den Tod verschwendet, Wohl dem, der brudergläubig ruht den Tag: Nur was aus Liebe dauert, ist vollendet!

Der Arbeiter hat kein Recht zum Aufstieg

Es ist doch schwer, keine Satire zu schreiben. Vor 7 Jahren umschmeichelte alles, was Odem hatte in Deutschland, die Arbeiterschaft. Das Bürgertum gerierte sich sozial, das Unternehmertum erklärte, es sei seit Olims Zeiten immer mit sozialem Delgesalbt gewesen, Wissenschaftler dokumentierten, daß die Arbeiterschaft ganz selbstverständlich ein gewissermaßen ewiges Recht auf gute Löhne und verkürzte Arbeitszeit habe und Staatssekretäre wurden Gewerkschaftler.

Das hat einige Jahre angehalten. In dem Maße aber, wie seit 1923 die Arbeiterschaft aus Resignation oder aus Gleichgültigkeit ihren Organisationen den Rücken kehrte, kam aber auch eine andere Kräftelagerung im gesellschaftlichen Raum. Jede Schwäche der Arbeiterschaft wurde von den bürgerlichen Schichten ganz geschickt zur eigenen Machtverstärkung ausgenutzt. Der Hochmut der „andern“ stieg prozentual dem Austritt der Arbeiter aus der gewerkschaftlichen Organisation.

Im Jahre 1927 sind weite Kreise daran, der Arbeiterschaft überhaupt das Recht des Aufstiegs abzusprechen. Ob es sich um Besetzung von verantwortlichen Aemtern, um das Recht in der Wirtschaft usw. handelt, überall sucht man der Arbeiterschaft die größten Hemmnisse in den Weg zu legen. Alle möglichen Gründe müssen herhalten, um das Gebaren zu decken. Bei einem in der letzten Zeit vielgenannten Fall der Besetzung eines höheren Postens durch einen Arbeiter fiel von sehr hoher Stelle das Wort: „Aber das ist doch ganz unmöglich, die Frau dieses Herrn ist doch nicht repräsentationsfähig.“

Wissenschaftler, wie Prof. Basler, Sübingen, bemühen sich, den „gebildeten Ständen“ klar zu machen, daß die Trennungslinien zwischen Arbeiterschaft und Abschaum der Menschheit stark ineinanderfließen und daß die Arbeiterfrau, trotz des hohen Lohnes des Mannes in die Fabrik hineinginge, weil sie dort mehr Unterhaltung habe. So wird der Boden der öffentlichen Meinung gegen die Arbeiterschaft zielbewußt vorbereitet.

Die Kase aus dem Sack aber läßt der Bürgerblock Welbert. In Welbert sollte ein neuer besoldeter Beigeordneter eingeführt werden, dort die sozialen Aufgabengebiete (Arbeitsamt, Wohlfahrtsamt, Krankenhausesverwaltung) unterstellt sein sollten. Unser Kartell der christlichen Gewerkschaften brachte am 19. Januar 1927 für die genannte Stelle einen tüchtigen, in den obengenannten Fragen sehr bewanderten Kollegen in Vorschlag, aus der Erwägung heraus, daß gerade für eine solche Stelle ein Mann der praktischen Erfahrung die besten Dienste leisten könne.

Auf dieses Schreiben hin gab der Bürgerblock Welbert mehrere Erklärungen ab, in denen es u. a. heißt:

„Ihr Schreiben erregt den Anschein, als ob Sie gewisse Stellen in der Verwaltung als gewerkschaftliches Monopol betrachten. Ferner haben Sie die bedauerliche Auffassung, daß die soziale Fürsorge einzig und allein die Arbeiterschaft betrifft. Wir vertreten dagegen den Standpunkt, daß die übrigen Stände als Träger der größten sozialen Lasten zum mindesten gleich interessiert sind. So verlangen wir schon vom Standpunkt der Gerechtigkeit eine neutrale Persönlichkeit. Die Gewerkschaften vergessen immer wieder, daß sie nicht „die Arbeiterschaft“ sind und daß nur ein Viertel der Arbeiterschaft gewerkschaftlich organisiert ist. Diese drei Viertel nichtorganisierter Arbeiter werden es nicht ungern sehen, wenn der Beigeordnetenposten mit einem Fachmann besetzt ist, der nicht offen oder versteckt nach dem gewerkschaftlichen Mitgliedsbuche fragt.“ (Schreiben vom 3. Februar.)

An einer anderen Stelle eines Schreibens des Bürgerblocks an unser Kartell in Welbert kehrte das Bürgertum den krassesten Herrenstandpunkt heraus:

„Es wäre daher im Interesse der Arbeitnehmer besser, solche erfahrenen Männer ihrem bisherigen Aufgabengebiet zu erhalten, statt sie — wie in unserem Falle — in für sie persönlich unzweifelhaft angenehme Versorgungsstätten zu bringen, auf die sie aber weder rechtlich noch moralisch irgendwelchen Anspruch haben.“ (Schreiben vom 22. Januar.)

Diese Auslassung ist mehr als bezeichnend, sie ist skandalös. Die Ansicht, als ob die Stelle eines Beigeordneten eine „angenehme Versorgungsstätte“ sei, scheint ja nach der bürgerlichen Ansicht das Gegebene zu sein, die Arbeiterschaft ist stets anderer Ansicht gewesen. Die Arbeiterschaft darf nicht in leitende Posten hinein diese müssen für die Angehörigen anderer Stände reserviert bleiben, das ist der Wunsch weiter bürgerlicher Schichten. Die Arbeiterschaft ist eben dazu da, in den Fabriken zu schaffen, bei Wahlen das „Stimmvieh“ zu stellen und auf ihren Schultern andere Schichten höherzutragen. Aber die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft kann sich nicht nur darauf erstrecken, daß sie politisch gleichberechtigt ist bei den Wahlen, sondern auch daß sie gleichberechtigt ist in der Führung des Staates, der Kommunen usw. Die Arbeiterschaft nimmt für sich wirklich nicht zu viel in Anspruch, aber sie hat ein Recht darauf, in gewissen leitenden Stellen der öffentlichen Gewalt ebenfalls vertreten zu sein und sie muß es ablehnen, lediglich als Aschenbrödel behandelt zu werden. Für unsere Kollegenschaft sollte der sich in immer stärkerem Umfange zeigende Geistesumschwung der bürgerlichen Schichten ein Mahnzeichen sein, die eigenen Kräfte möglichst zu stählen. Nur in dem Maße, wie die Arbeiterschaft an Macht zunimmt, wird man ihr auch ihr Recht geben. Wi.

Die großen Sozialreformer Bus, Ketteler, Kolping, Wichern Um Wirtschaft und Wirtschaftsideen: Sechster Teil

Es bedarf gar keiner Erklärung, daß die ungeheuren sozialen Mißstände, die durch den Kapitalismus hervorgerufen worden waren (siehe Verbandsorgan Nr. 7: Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Lehre von Adam Smith) eine Reaktion hervorriefen. Der schärfste Druck gegen den Kapitalismus ging von der christlichen-sozialen Reformidee aus, nicht nur in Deutschland, sondern auch in England und Frankreich.

Ganz ähnlich der Tatsache, wie seinerzeit im Mittelalter der aufsteigende Stand der Handwerker, das in einer fremden Umgebung unter neuen Voraussetzungen auf sich gestellte Individuum, den Weg in die Genossenschaft fand, um einen gesellschaftlichen Halt und eine durch Massenkraft vertretene Stütze ihrer wirtschaftlichen Interessen zu schaffen — ganz ähnlich gebär der entfesselte Kapitalismus, wenn auch unter ganz neuen Voraussetzungen die Neugenossenschaft, den Zusammenschluß der Industriearbeiterschaft. Und weiter — wie ehemals Bruderschaften und Handwerkervereinigungen ihre charitativen Aufgaben in der Anlehnung an Kirche und Religion zu erfüllen suchten, entstand auch in der Moderne eine Strömung, die das sittlich-religiöse Moment in den Vordergrund rückte und getragen von der Idee der christlichen Nächstenliebe das Chaos der ungeliebten Zustände

der neuen Aera in die Bahnen einer sittlichen Erneuerung zu lenken strebte — der christlich-sozialen Reformidee.

Das steigende Elend und die wachsende Unzufriedenheit mit den herrschenden Zuständen, hatten innerhalb der Arbeiterschaft den Gedanken an die Selbsthilfe entscheidend in den Vordergrund gedrängt. Das erste praktische Resultat dieser Bestrebungen brachte das Jahr 1825, das Gründungsjahr der ersten Gewerkschaft, der englischen Trade Union. Die zweite Auswirkung war die englische Chartistenbewegung, wo ein großer Teil der Arbeiterschaft sich 1838 als Arbeitergesellschaft zusammenschloß und mit einem eigenen Programm an die Regierung herantrat. Hatte schon die ganze Periode von 1812—1838 im Zeichen gärender Unruhen gestanden, so entfesselte das Jahr 1839 die Leidenschaften vollends. In Birmingham kam es zu schweren Kämpfen, die sich, wie in diesem ganzen Zeitabschnitt, in erster Linie auf die Zerstörung der „verderblich bringenden Maschinen“ richteten und in der Plünderung von Birmingham anklangen. Auch das ganze Jahrzehnt 1840/50 stand, da das Parlament die mit Millionen Unterschriften versehenen Petitionen stets zurückwies, im Zeichen offener Aufstände, die mit Gewalt unterdrückt wurden. Erst als um 1848 die von

den Geistlichen Maurice und Kingsley getragene christlich-soziale Bewegung eine Arbeiter-schutzgesetzgebung des Staates herbeiführte, da war der politisch-radikalen Bewegung ein Damm gezogen. Zahlreiche blühende Genossenschaften traten ins Leben und lenkten, befruchtet vom christlichen Geist, die Entwicklung in ruhige Bahnen.



F. J. Ritter von Buß.

Aber es war nicht England, wo die christlich-soziale Idee zur vollen Blüte entwickelt wurde. Die größeren Erfolge lagen in Deutschland. Und das kam so.

In Deutschland hatte die absolute, individuelle Freiheit in Verbindung mit dem prüfungslosen Zugang zu fast allen Gewerben nicht nur eine überaus starke Konkurrenz hervorgebracht, sondern auch eine große Anzahl landflüchtiger Existenzen den städtischen Gewerben ohne Sach- und Fachkenntnis eingegliedert. Der Erfolg war, daß in den 40er Jahren die Gewerbe in den großen Konkurrenzzentren nahezu zerrieben und unproduktiv waren. Fast überall erfolgte der Zusammenbruch. Verarmung und Entvölklichung nach sich ziehend. Darüber gerieten die sozialen Zustände in eine tiefe Verwirrenheit. Der Nachwuchs und die Jugend entfremdeten sich der ehrbaren Arbeit, der Mittelstand zerfiel, und die Arbeiterschaft war schutz- und hilflos. Aber wie in England in Owen, Kingsley, Maurice, Männer waren, die sich deren annahmen, die des Schutzes bar und bedürftig waren, so entstanden auch in Deutschland Männer, deren Namen und Wirken Eckpfeiler im sozialen Gedanken darstellen, Buß, Kolping, von Ketteler, Wichern, Huber u. a.

Buß, Professor der Freiburger Universität und Vorsitzender des 1. Deutschen Katholikentages, war die erste deutsche Persönlichkeit, die vor einem deutschen Parlament (es war in der zweiten Kammer der badischen Landesstände) 1837 die Arbeiterfrage anrollte. Er stellte einen Antrag an die Regierung, einen Fabrikgesetzentwurf vorzulegen. Der Antrag lautete:

„E. K. H. den Großherzog zu bitten, einen Entwurf einer Fabrikpolizeiverordnung gnädigst vorlegen zu lassen, durch welche den mit der fabrikmäßigen Industrie verbundenen Nachteilen für den Arbeiter und für den Staat möglichst vorgebeugt wird.“

Buß erörterte in seiner Rede die Nachteile, die für den Arbeiter erwachsen, wenn die Fabrikation ihre Naturgrenze überschreite, und zwar sah Buß Nachteile für den Arbeiter im Wirtschaftsleben, in Gesundheit und Geistesbildung, nach der politischen und rechtlichen Seite sowie nach der religiös-sittlichen Stimmung des Arbeiters. Buß hat vor fast 100 Jahren sehr klar die Entwicklung gesehen. Diese Rede hat selbst der alte Sozialist Bebel für so wichtig gehalten, daß er sie 1904 wieder herausgegeben hat.

Buß blieb aber dabei nicht stehen. In wiederholten Forderungen präziserte er seine Stellungnahme. Er forderte Einschränkung der Kinderarbeit, den 14stündigen Maximalarbeitstag (welch eine Arbeitszeit muß demzufolge damals geherrscht haben!), Gesundheitspolizeiaufsicht für die Betriebe, Schutzvorrichtungen an Maschinen, Schulpflicht, Weiterbildung nach der technischen Seite für die Erwachsenen, Sonntagsruhe. Buß war der erste große deutsche Sozialpolitiker überhaupt. Viele seiner berechtigten Forderungen sind zum Schaden der Arbeiterschaft erst sehr spät in die Wirklichkeit umgesetzt worden. Das Andenken dieses Mannes hat die liberale Wirtschaftsgesellschaft aus dem Gedächtnis des Volkes auszulöschen versucht; denn er war es ja, der zuerst den Kapitalismus einzudämmen versuchte. Die Arbeiterschaft aber sollte diesem bedeutenden Manne stets ein ehrendes Andenken bewahren.

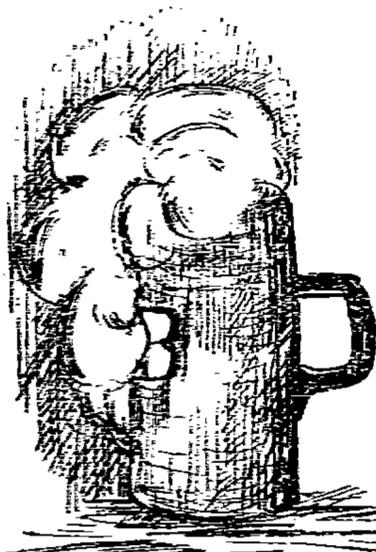
Unternahm Buß während seiner ganzen Lebensarbeit ernste Schritte zur Verwirklichung seiner Pläne, so blieb es doch anderen, vor allem Vater Kolping vorbehalten, das große sozialpolitische Werk Buß in praktischen Formen zu verwirklichen. Er ist der große Schöpfer, der nimmerrastende Baumeister am katholischen Solidarismus gewesen, der in Verbindung mit dem feinsinnigen Bischof von Ketteler, einer gewaltigen Streitnatur der Kirche, um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts in ungezählten Gründungen das Gesellenwesen auf christlicher Grundlage organisierte und den Nachwuchs zum Gegenstand sorgfältiger Fürsorge machte. Überall finden wir seine Gründungen, Heime und Hospizien, Fortbildungseinrichtungen, Kongregationen, Arbeitsnachweise, Kassen und dergl. mehr. Er gründete Zeitungen und Zeitschriften, redigierte selbst und war voll unermüdlicher Schaffenskraft.

War Kolping der ausführende Organisator, so war Bischof von Ketteler der sachlich denkende Wissenschaftler, die geistige Kampfnatur. Er war der große Geist, der die Idee in den großen Zusammenhang stellte, der in kraftvollen Predigten und Hirtenbriefen den sozialen Gedanken Ausdruck verlieh, der in seinen Rosentpredigten im Jahre 1848 im Mainzer Dom sozialpolitische Grundfragen prinzipiell klarstellte, und der im Jahre 1873 als geistiger Urheber des Kölner Programms den Normalarbeitstag von 10 Stunden für alle männlichen Arbeiter, der das Verbot der Frauenarbeit forderte, der die Sonntagsruhe verlangte und gesetzliche Fabrikkontrolle, sowie den Zwang des Anschlusses an die beruflichen Gewerkschaften propagierte.

Auf evangelischer Seite waren es besonders Wichern und Huber, die die christlich-sozialen Gedanken vertraten und sich vor allem um das Genossenschaftswesen verdient machten.

So entwickelten sich in Deutschland aus den verhängnisvollen Auswirkungen des schrankenlosen Individualismus als Antithese auf der einen Seite der christliche Solidarismus, auf der anderen die Selbsthilfe der Arbeiterschaft. Abermals war es die Genossenschaft, die den einzelnen an sich zog. Abermals war es die Kirche, die sich der neuen Aufgaben bewußt der sozialen Entwicklung angenommen hatte.

K. R.



Dieses leckere Maß Bier wird nicht getrunken!

Für das Geld bestelle ich mir lieber die Einbanddecke für unser neues Verbandsorgan

Die neue Einbanddecke ist schön, dauerhaft, braunes Leinen und kostet nur 70 Pfg. Zu bestellen bei den Verwaltungsstellen oder bei der Zentrale.

Aus den Betrieben

Die Regelung der Arbeitszeit in den Metallhütten

Das ständige Arbeiten unseres Christlichen Metallarbeiterverbandes hat einen bedeutsamen Erfolg gebracht, und wenn auch noch nicht alle Wünsche restlos befriedigt sind, so ist mit der folgenden Verordnung doch ein bedeutender Schritt nach vorwärts gemacht.

Verordnung über die Arbeitszeit in Metallhütten vom 9. Februar 1927.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 1249) wird hiermit verordnet:

Artikel 1.

In Metallhütten findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung auf folgende Gruppen von Arbeitern Anwendung:

1. in Zinkhütten auf die Arbeiter in Räumen, in denen das Erz zerkleinert und gemischt wird, auf die Arbeiter in der Rösterei, an den Destillationsöfen, in den Zinkstaubsieb- und Zinkstaubverpackungsräumen, auf die Räumaschenlader und Räumaschenfahrer;

2. in Kupferhütten auf die Arbeiter an Schachtöfen, in denen Erze verschmolzen werden sowie auf die Arbeiter in der Laugeerei;

3. in Bleihütten auf die Arbeiter in Räumen, in denen das Erz zerkleinert und gemischt wird, auf die Arbeiter in der Rösterei, an den Hochöfen, an den Raffinieröfen, an den Entsilberungs-, Seigerungs- und Raffinierkesseln, in den Zinkschaumdestillationsräumen und an den Treiböfen, sowie auf die Bleilader;

4. in Aluminiumhütten auf die Ofenhausarbeiter;

5. in Legierungshütten auf die Arbeiter, deren Arbeit in Metallhütten nach den Nummern 1 bis 4 dem Schutz des § 7 unterstehen würde.

Lebt ein Arbeiter eine der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teils seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung des § 7 nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

Artikel 2.

In Betrieben, die durch Artikel 1 Abs. 1 betroffen werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung im Betrieb an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Artikel 3.

Die Verordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1927.

Der Reichsarbeitsminister,
gez. Dr. Brauns.

Regelung der Arbeitszeit in den Gaswerken

vom 9. Februar 1927.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) wird hiermit verordnet:

Artikel 1.

In Gaswerken, in denen Leuchtgas hergestellt wird, findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung auf diejenigen Arbeiter Anwendung, die im Ofenhaus mit dem Bedienen oder Ausbessern der Gasöfen und mit dem Abschlacken der Generatoren beschäftigt sind.

Für Kokereien im Sinne der Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken vom 20. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 5) gilt die vorgenannte Verordnung.

Lebt ein Arbeiter eine der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teils seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung des § 7 nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

Artikel 2.

In Betrieben, die durch Artikel 1 Abs. 1 betroffen werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung im Betrieb an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Artikel 3.

Die Verordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1927.

Der Reichsarbeitsminister,
gez. Dr. Brauns.

Die Schwerindustrie steht mal wieder vor dem Ruin

In Essen fanden am 11. Februar Lohnverhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband Nordwestliche Gruppe und den Metallarbeiterverbänden über den Abschluß eines neuen Lohnvertrages statt. Von den Gewerkschaften wurde gefordert:

1. daß der Lohn des Facharbeiters (Schlosser und Dreher) auf 85 Pfg. die Stunde festgesetzt wird, 2. daß der Lohn der übrigen Arbeiter diesem Lohn angepaßt wird; 3. daß die festen Zulagen von 14 und 16 Pfennig auf die Akkordarbeiten gleichmäßig festgelegt werden; 4. daß bei Regelung der Akkord- und Prämienfrage eine Sicherung geschaffen wird, die die Gewähr gibt, daß die Arbeitgeber nicht willkürlich die Verdienste der Arbeiter kürzen können, indem sie Prämien und Akkordfrage einfach kürzen, durch Mitwirkung der Gewerkschaften und bei Nichteinigung über die Streitfälle Regelung vor dem Schlichtungsausschuß. Unser Christlicher Metallarbeiterverband forderte außerdem noch eine Regelung der Sozialzulagen (Hausstands- und Kindergeld).

Die Arbeitgeber erklärten — und wer hätte diese Erklärung nicht schon vorher erwartet —, daß sie eine Erhöhung der augenblicklichen Tarifsätze nicht tragen könnten. Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, sollen neue Verhandlungen vor dem Reichs- und Staatskommissar in Essen stattfinden. Hoffentlich orientiert sich der Schlichter vor den Verhandlungen genauestens über die Entwicklung der Metallindustrie. Er wird dann zu der Ueberzeugung kommen, daß eine Lohnerhöhung sehr gut tragbar ist. Dieser Lohnstreit ist ein typisches Beispiel dafür, daß die Unternehmer der Schwerindustrie selbst in günstigen Fällen freiwillig nicht das geringste Entgegenkommen zeigen.

Former und Akkordlöhne

Der im Verein deutscher Eisengießereien gebildete Ausschuss für Arbeitszeitermittlung, „Kefa“ genannt, hat sich die Aufgabe gestellt, neben der Systematik der Arbeitszeitermittlung durch Arbeit und Zeitstudien organisatorische und technische Maßnahmen zu ersinnen, die Ersparnisse bringen. Wohin der Weg geht, zeigt der unlängst veröffentlichte Jahresbericht, wo es heißt, als „erste Erkenntnis“ sei die „Befreiung vom Geldakkord“ der Uebergang zum Zeitlohn und zur Stückzeit zu betrachten. Man will Rationalisierung, Beschleunigung und Verbilligung der Produktion.

Hans Heiners Fahrt ins Leben

III.

H. Z. Kurz vor der Stadt mußte Hans Heiner aussteigen. Natürlich, er war ja quasi ein Stromer! Lange sah er dem Auto nach und schritt langsam dann hinterdrein, die Augen voll Erkennen und Mut. Kam nun ein Auto hinter ihm gefaust, flugs sprang er auf die Seite: er hatte den großen Glauben an die Möglichkeit alles Guten gefunden und erkannt. Neid durfte man nicht haben in der Welt, nur den Mut, es auch zu erreichen!

Hans Heiner wurde immer, was man so sagt, „vernünftiger“. Trotzdem wollte er bleiben, wie er war, aber sich einstellen, das war die Aufgabe, die er vor sich fand.

Es war kurz vor Weihnachten; er lebte noch immer in der Stadt, in die ihn das Auto gebracht hatte. Die Stunden glitten mit weißen Fingern über den Tag und spannen heimliche Wünsche nach Frieden, Freude und Glück in der Menschen Herzen mit ihren weißen Flocken.

Er war den ganzen Tag auf der Straße. Um die Weihnachtszeit ist ja das Leben draußen am innigsten. Die Menschen machen geheimnisvolle Gesichter, bleiben still und beschaulich vor allerhand feinen Auslagen stehen, überlegen, erwägen, greifen auch wohl manchmal heimlich in die Taschen zum Portemonnaie, aber immer ist eine geheime Freude dabei.

Am liebsten war Hans Heiner auf dem Platz, wo die Weihnachtsbäume verkauft wurden. Kleine und große, breite und schmale lagen hier bündeln, Welten, die zusammenstießen — und waren doch bloß Tannen-

bäume! Die einen wußten bestimmt, sie waren nur geschaffen für die reiche Tafel und benahmen sich auch so. Sie hielten sich nämlich für zu vornehm und sagten darum kein Wort.

Dann gab es so mittlere Tannenbäume hier; sie waren gut bürgerlich. Machten ihre Blossen darüber, ob die Schokoladenpläschen an diesem Weihnachten auch so zahlreich ausfielen wie früher — immerhin seien die Zeiten schlechter geworden —, und hatten überhaupt mancherlei auf dem Herzen. Sie waren sich im übrigen ihres Kurzwertes reichlich bewußt.

Und dann war noch eine Sorte da. Sie lagen aufeinandergeschichtet achtlos in einer Ecke. Das waren die Gemeindearmen der Tannenbäume. Dem einen fehlte hier etwas, dem anderen da. Zufrieden waren sie alle nicht.

Außer einem kleinen armen Bäumchen, das Hans Heiners Liebling geworden war, denn es wußte die schönsten Geschichten. Sein Rückgrat war verstaucht, es hatte einen hohen Rücken und seine grünen Kleider zeigten manches schwarze Loch.

Es war wie ein junger Dichter mit hohen, heißen Plänen, der elend am verkommen ist in der Tretmühle des Lebens, und frohe, lebensstürmende Pläne hatte es wie eine Schwindsüchtige, die der Tod schon in seinen Armen hält.

„Ist das kein schöner Baum? Aber ich bitte Sie, eine Mark! Bloß eine Mark. Halb geschenkt für das Geld. So, wollen Sie ihn gleich mitnehmen?“

So giengen alle fort. Alle waren einmal „schön“ und sämtlich „halb geschenkt für das Geld“. Nur das arme Bäumchen blieb noch übrig.

Sein Herz weinte heiße, blutige Tränen, wie ein Mädchen wohl weint, dem sie den Liebsten gestohlen haben. Schon lasen die Männer die Reiset

Wir lehnen neue Arbeits- und Betriebsmethoden nicht grundsätzlich ab. Was wir aber verlangen müssen ist das, es soll auf den Menschen die gebührende Rücksicht genommen werden, weil von seinem Körper und Geist doch die Durchführung aller erfundenen Methoden verlangt wird.

Der Lohn soll auch nach Ansicht der Arbeitgeber der Schwere und Verantwortlichkeit der Leistung angepasst sein. Wir müssen feststellen, daß nach dieser Regel heute nicht mehr verfahren wird. Trotzdem die Arbeit heute weitaus angestrengter ist wie früher, trotzdem die Maschinen zur höchsten Leistung der menschlichen Kraft anspornen, sind die Löhne ungenügend. Wir stellen fest, daß für erste Former Stundenlöhne von 80 Pfg. das Mittel darstellen. Der Akkordlohn ist vorherrschend. Er soll vereinbart werden. Gar vielfach aber wird diktiert. Ungenügende Akkorde hält man aufrecht und wendet das Zuschreibensystem an, wenn schon Reklamationen erfolgen.

In der willkürlichsten Art ist versucht worden, und nur zu häufig mit Erfolg, die Akkorde zu reduzieren. Es ist nur beschränkt richtig, wenn man von Unternehmerseite schreibt: Das Akkordsystem hat den Arbeitern gewisse Freiheit gebracht er sei wieder der „selbständige Unternehmer“ geworden, und stehe mit seinem Kapital Arbeitskraft „berechtigt im Wirtschaftsleben“. Im Laufe der letzten Jahre hat man vielfach systematisch die Akkordlöhne abgebaut, sobald gewisse Höchstleistungen erzielt wurden. Im Akkord sieht man den Faktor, der zu höchsten Leistungen anreizt, ganz gleich, wie die Arbeitskraft dabei mitgenommen wird.

Die Former und Gießereiarbeiter müssen erwarten, daß Akkorde vereinbart, daß der Akkordlohn eine Lebenshaltung ermöglicht, wie sie notwendig ist, um die Arbeitskraft möglichst lange zu erhalten und nicht einer zu frühen Invalidität Tür und Tor zu öffnen. Eine Herabsetzung geltender Akkorde kann nur dann in Frage kommen, wenn wirklich technische Verbesserungen dieses zulassen. Der Akkord muß für ältere und jüngere Former gleich sein, d. h. es darf nicht deshalb zwei Akkorde geben, weil zufällig ein älterer oder jüngerer Former die Arbeit ausführt.

Was die Höhe der gegenwärtig erzielten Akkordlöhne anbelangt, so zeigt sich hier das gleiche wie bei den Lohnarbeitern. Die erzielten Durchschnittsverdienste liegen weit unter 100 Mark. So ist es heute mit den hohen Formerlöhnen bestellt, über die in der Vorkriegszeit so gern kritisiert wurde. Nicht zuletzt konnten die Lohnverhältnisse so schlecht werden, weil die Former selbst unemig waren, weil man versuchte, sich gegenseitig den Rang abzulaufen. Ebenso wie die Industrie eine Schmutzkonzurrenz ablehnt und entschieden bekämpft, so ist es das gute Recht der Arbeiterschaft, das Gleiche zu tun.

Manteltarif der mitteldeutschen Metallindustrie

In der mitteldeutschen Metallindustrie (Magdeburg, Halle, Anhalt) finden seit langen Wochen Verhandlungen über den Neuabschluss des Manteltarifes vor dem Schlichter Professor Joerges in Halle, statt. Als Verhandlungsgrundlage dienten die Tarifentwürfe des Arbeitgeberverbandes und der Gewerkschaften. Der Arbeitgeberverband brachte in seinem Entwurf so erhebliche Verschlechterungen, besonders in der Arbeitszeit, im Urlaub, in der Akkordbezahlung, im Lehrlingswesen u. a. m., daß zur richtigen Illustration nur die bittersten und schärfsten Worte gerade ausreichen würden. Der Tarifentwurf der Gewerkschaften war ausgleichend, und versuchte, die Härten des alten Tarifes zu beseitigen. Keineswegs stellten die Gewerkschaften Forderungen, die über den Rahmen allgemein, selbstverständlicher und leicht vertretbarer Wünsche der Arbeiterschaft hinausgingen. In keinem Paragraphen konnte eine Einigung erzielt werden. Anfang Februar erhielten nun die Gewerkschaften einen Vermittlungsvorschlag des Schlichters in Form eines Manteltarifentwurfs zu geschickt. Zu diesem Entwurf nahmen die Vorstände und Vertrauensleute des Christlichen Metallarbeiterverbandes in Magdeburg Stellung.

zusammen und wollten es mit dem Abfall auf den Karren werfen als Brennholz, da kam noch eine arme Arbeiterfrau. In beiden Händen trug sie Körbe voll Sachen, aber den Bann mußte sie doch auch mithaben.

Der Verkäufer verlangte 20 Pfennig, und dann in einer großmütigen Regung: „Ach, nehmt Ihr ihn nur so mit, Frau, es doch wir dran, so'n laufiges Ding.“

Da nahm ihn Hans Heimer unter den Arm und trug ihn der Frau nach Haus.

Sie wohnte draußen im Arbeiterviertel, also mußten sie durch die ganze Stadt. Schellenklirrende Equipagen huschten an ihm vorbei, mit seligen Augen gingen selige Menschen Arm in Arm zur Weihnachtsfreude, die sie bereitet hatten, und hinter den Gardinen sah man hier und da flimmernde Kerzen, und leise Töne klangen aus hellen Kinderstimmchen: „Stille Nacht . . . heilige Nacht.“

Nur zwei Menschen hasteten schweigend heimwärts. Wenn sie was sahen, blickten sie beiseite und einer tat vor dem anderen, als habe er nichts gemerkt. Die Sorge aber schlotterte hinter ihren Fersen drein, und das farge Gesicht ein gespenstisch schwarzes, flatterndes Tuch geschlagen.

Endlich waren sie da. Hans Heimer folgte der Frau über die knarrenden, schauungigen Stiegen bis ins Zimmer. Dieses eine Zimmer war die ganze Wohnung. Die Kinder mußten herausgehen und auch der Mann, und dann stellte die Frau mit heimlich lachenden Augen und zitternden Händen die armseligen Geschenke auf.

Das Lannendäumchen aber strahlte. Aus tausend grünen Nadeln

Nach einem ausführlichen Bericht des Kollegen Krull, Magdeburg, und nach ernster, sachlicher Debatte der Anwesenden, gelangte folgende Entschlußfassung einstimmig zur Annahme:

Die in Magdeburg im Februar tagende Vorstands- und Vertrauensmänner Sitzung der Verwaltung Magdeburg und der am mitteldeutschen Metalltarif interessierten Ortsgruppen des Bezirks protestiert gegen die im Vergleichsvorschlag des Professors Joerges, Halle, enthaltenen Verschlechterungen. Der Entwurf ist als Verhandlungsbasis unbrauchbar. Falls das Unmögliche eintreten sollte, daß dieser Entwurf trotz aller Proteste und gegen die Arbeitnehmerschaft im Schlichtungsverfahren verabschiedet würde, müßten die Versammelten die Verantwortung für eintretende Störungen im Wirtschaftsleben der mitteldeutschen Metallindustrie ablehnen.

Umschau

Erbärmliche Kampfweise

Durch die sozialistische Presse macht die Mitteilung die Kunde, daß das Interessanteste in einem Prozeß, den der Geschäftsführer Schifferdecker vom Deutschen Metallarbeiterverband in Billingen gegen den Redakteur der Mannheimer kommunistischen „Arbeiterzeitung“, Müller, anstrengte, die „Feststellung“ gewesen sei, „daß der Verfasser des in Frage kommender verleumderischen Artikels in dem Kommunistenblatt der christliche Gewerkschaftssekretär Fehrecke in Billingen war“. In der Tat, die Fehauptung, die gegen Kollegen Fehrecke in der sozialistischen Presse aufmarschiert, ist unversprochen und verlogen. Denjenigen roten Blättern, die mit jener Falschmeldung einen Hieb gegen die christlichen Gewerkschaften führen wollen, sandte Fehrecke folgende Richtigstellung ihrer Gruselnachricht zu:

„Schifferdecker hatte im Prozeß behauptet, ich hätte den betreffenden Artikel für die kommunistische Zeitung geschrieben und der frühere Volksbürovorsteher Reuter hätte ihn nach Mannheim in die Redaktion geschickt. Gegen diese zum Prozeßbeschlusse gemachte unwahre Behauptung protestierte ich aus dem Zuhörerraum heraus. Die Beweisaufnahme war jedoch geschlossen, so daß der Gerichtsvorsitzende, Amtsgerichtsrat Weiß, meinem Antrag, zur Sache eidlich vernommen zu werden, nicht mehr entsprach. Dennoch gab ich die Erklärung ab, unter Eid auszusagen zu können, daß ich mit dem „Arbeiterzeitungs“-Artikel weder direkt noch indirekt etwas zu tun habe, soweit die Bedienung der Redaktion oder die Bearbeitung des Artikels infrage komme. Zeuge Reuter sagte auf Befragen des Vorsitzenden unter Eid aus, daß er jenen Artikel an die „Arbeiterzeitung“ nicht geschickt habe. Damit fiel auch diese Seite der Behauptung Schifferdeckers in sich zusammen. Redakteur Müller hatte übrigens schon vorher erklärt, daß Fehrecke nichts mit dem Artikel zu tun hätte; er sei aus Arbeiterkreisen der Redaktion zugegangen und sie hätte den Artikel bearbeitet. Der öffentlichen Aufforderung, seine Behauptung außerhalb des Gerichtssaals nicht, wie gesehen, ausweichend, sondern klipp und klar zu wiederholen, um meinerseits vor Gericht gewisse Kampfmethoden Schifferdeckers feststellen zu lassen, hat dieser nicht entsprochen.“

Wie wir zur Sache noch erfahren, hat Kollege Fehrecke den Verfasser des ersten Artikels im „Volkswillen“ in Singen mit der gleichen unwahren Behauptung öffentlich als Lügner und Verleumder gekennzeichnet, um ihn so zu einem Prozeß zu zwingen, damit da der Beweis erbracht werden kann, daß über Kollegen Fehrecke wissentlich die Unwahrheit gesagt wurde. Fehrecke hat überhaupt noch wie eine Zeile für ein kommunistisches Blatt geschrieben.

Die sozialistische „Metallarbeiterzeitung“ Nr. 8 hat sich die Verleumdung auch zu eigen gemacht. Die gebührende Antwort wird nicht lange auf sich warten lassen.

duftete es seine Weihnachtsfreude. Ein Mensch war doch noch gekommen, der es mitgenommen hatte!

Dann stürzten die Kinder herein, und die schwächlichen Stearinkerzen weinten vor Rührung dicke weiße Tränen, die waren so heiß und weich vor Freude und Leid, daß sie glühend aufzischten, wenn sie niederfielen. Leise aber ging Hans Heimer hinaus. . . .

Weihnacht lag über der Stadt und lag über dem Menschenleben. Die weißen Sterne glitzerten in tausend Lichtern an dem großen Lannenbaum, den der liebe Gott der Mutter Gottes angezündet hatte, und der Mond, die Spitze dieses Baumes schwanke leise hin und her unter der Last der Süßigkeiten, die an den Zweigen hingen.

Da lächelte die Mutter Gottes innig und mild, und mit diesem Lächeln fielen langsam all die Süßigkeiten in der Menschen Herzen, und die Weihnachtsglocken fingen tief und heilig an zu läuten. Sie läuteten Frieden — Frieden über all das Weh und all die Freude im Menschenland.

Hans Heimer aber faltete seine Hände. Es war das Gebet seines Lebens. Sein Herz erkannte, es ging nicht mehr so weiter. Er mußte helfen — helfen und Freude bringen. O, weit — weit ins Land wollte er seine Burgen bauen, und Knappen und Reifige und Ritter senden, die Raubritter des Elends zu bekriegen. Und überall sollten sie die Fahnen der reinen Freude aufhissen, daß sie flatterten in leuchtender Reinheit.

Die Weihnachtsglocken läuteten — und sie läuteten ihm auch nun zur Rückkehr. Das Leben hatte er gesehen, als ein Traum: war er ausgezogen, als ein Mensch kehrte er heim.

Arbeiterrecht Sozialversicherung

Nummer 4

Duisburg, den 26. Februar 1927

Nummer 4

Koalitionsrecht und Versammlungsrecht in vergangenen Tagen

Wenn heute § 123 der Deutschen Reichsverfassung sagt:

„Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung und besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln“, oder im § 159:

„Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet“, oder im § 165:

„Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt“,

so betrachten breiteste Arbeiterschichten diesen Zustand vielfach als große Selbstverständlichkeit. Es ist in der Tat fast vergessen, daß die Tage erbitterter Kämpfe um diese uns heute so selbstverständlich anmutenden Rechte der Koalitions- und Vereins- und Versammlungsfreiheit noch gar nicht so weit hinter uns liegen. Eine Periode bedeutsamen gewerkschaftlichen Ringens um vitalste Grundrechte des arbeitenden Volkes erstreckt vor unsern Augen, wenn wir rückwärts blicken, und mit Stolz und Freude erkennen wir angesichts des heutigen Zustandes den gewaltigen Erfolg, den zäheste organisatorische Arbeit uns brachte.

Wie sehr die gewerkschaftliche Arbeiterschaft um Koalitions- und Vereins- und Versammlungsrecht ringen mußte und wie sehr die herrschenden Gewalten diese an sich für Angehörige eines freien Kulturvolkes so selbstverständlichen Rechte den Arbeitern verwehrten, dafür seien aus der Fülle von Material nachfolgend eine Reihe von Einzelfällen angeführt, die eigentlich noch der neueren Zeit, und zwar der jüngsten Vorkriegszeit angehören und deshalb um so beachtlicher sind. Bei der bekannten sozialen Einstellung der deutschen Unternehmer ist ihre Gegnerschaft gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten zwar ein Armutszeugnis, aber selbstverständlich.

Im Jahre 1909 wurde in Oberschlesien von Geheimrat Uthemann für die Giesche-Gruben eine die Einstellung von Steiger-Stellvertretern regelnde Verfügung erlassen, in der es heißt: „Zur Bedingung für die Anlegung mache ich auf jeden Fall daß die Steiger-Stellvertreter nicht Mitglied des Bundes der Technisch-industriellen Beamten sind und daß sie, falls sie mit dem Bunde verkehren, entlassen werden würden. Das ist den Leuten bei der Einstellung zu eröffnen.“

Im Jahre 1913 noch mußte der Graphische Zentralverband ringen um die Anerkennung des Koalitionsrechts bei der Gebetbüchereifabrik J. L. Thum in Revelar. Die Firma hatte deshalb einen Teil ihrer Arbeiter entlassen, weil sie organisiert waren. Die anderen Arbeiter erklärten sich indessen solidarisch und legten ebenfalls die Arbeit nieder. Wie sehr dem Fabrikanten Thum die Zugehörigkeit von Arbeitern ein Dorn im Auge war, erhellt daraus, daß er sich um Arbeitswillige bemühte, „die weder dem christlichen noch dem sozialdemokratischen Verbände angehören dürfen“. Bezeichnend ist die Tatsache, daß weitere Firmen, Buson & Bercker, van Wienberg, van Damwisch und Periks & Jansen der Firma Thum in ihrem Kampfe gegen das Koalitionsrecht noch zu Hilfe kamen. Das treue Zusammenstehen der Arbeiter brachte den bezeichnenden Kampf zum erfolgreichen Abschluß.

Ein interessantes Licht auf die Haltung der Unternehmer gegen das Koalitionsrecht warfen Verhandlungen im Bayerischen Landtag vom November 1919. In zwei Sitzungen nahm dieser Stellung gegen den skandalösen Kampf Bayerischer Metallindustrieller gegen das Koalitionsrecht. Besonders bloßgestellt wurde in der Debatte die Firma Augsburg, Nürnberg, die deshalb Leute sofort entließ, weil sie anlässlich einer Wahl zum Gehilfenausschuß bei der Handelskammer angeblich im Betrieb agitiert hätten. Bezüglich der Maschinenfabrik Augsburg gab Abgeordneter Mayr folgende bezeichnende Schilderung: „Es herrscht unter den Angestellten und Arbeitern die Ueberzeugung, daß in der Maschinenfabrik Augsburg Organe vorhanden sind, die durch systematische Denunziation einen Terrorismus ausüben, der das dem einzelnen staatlich gewährte Koalitionsrecht untergräbt und geeignet ist, denjenigen um Amt und Stellung zu bringen, der sich diesem brutalen System nicht unterwirft.“

Die Firma Baumann, Stanz- und Emaillierwerk, Amberg, entließ gemäß den Ausführungen des Abgeordneten Pestalozzi

die Organisierten oder ver setzte sie auf Strafposten. Solchen Arbeitern, die sich beugten und auf ihr Koalitionsrecht verzichteten, gewährte sie eine Belohnung von 1 M bis 1,50 M wöchentlich.

Noch im Jahre 1914 wurde unter dem Stichwort eines besseren Arbeitswilligenschutzes durch die mächtigen Interessenorganisationen der Großindustrie, des Handels, der Großgrundbesitzer und des Mittelstandes auf der ganzen Linie zum Kampf gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter aufgerufen. Man verlangte: Verbot des Streikpostenstehens, Hafisbarungen, Verschärfung der Strafen für Streikvergehen, rücksichtsloses polizeiliches Vorgehen gegen Streikende und Ausgesperrte, schnelles gerichtliches Einschreiten gegen Streikvergehen usw. Im Reichstag endigten die Verhandlungen mit der regierungsseitigen Ankündigung, daß eine Erhebung über Koalitionszwang und Vergehen veranstaltet werden sollte, die erst auf Antrag unserer Kollegen Behrens, Giesberts, Schiffer auch auf Verstöße anderer Gesellschaftschichten ausgedehnt wurde. Dabei war ein schneidigeres Vorgehen der öffentlichen Organe wirklich nicht notwendig. Das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ bringt dafür in Nr. 3 vom 2. Februar 1914 treffende Belege:

„Wegen des Wortes „Streikbrecher“ wird ein Arbeiter mit fünf Monaten Gefängnis bestraft. Die Aufforderung in der Presse zum Massenstreik wird für strafbar erklärt. Arbeiter, die für den Fall der Verjagung einer kleinen Lohnaufbesserung den Streik in Aussicht stellen, werden als Expreßer behandelt. Die Androhung eines an sich erlaubten Bonfotts wird unter Umständen vom Strafgericht mit Gefängnis geahndet. Bei Vergehen gegen § 153 kommt es nicht an auf das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des Tuns. Bei Streiks werden die Streikposten vom Schuzmann als Verkehrsbehinderung weggejagt und in Strafe genommen. Die Gerichte erklären: Wir brauchen nicht zu prüfen, ob die Wegweisung erforderlich war; der Streikposten ist im Unrecht, wenn der Schuzmann nur in der Absicht handelte, für Straßenordnung zu sorgen. Der preussische Minister weist alle Oberpräsidenten an, Polizeiverordnungen zu erlassen, nach denen die Nichtbefolgung von Anordnungen unter Strafe gestellt ist, die nicht nur auf die Störung des Verkehrs sich beziehen, sondern auch den Zweck haben, die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf den Straßen aufrechtzuerhalten, insbesondere aber den Schutz des Eigentums und der Person“. Es werden nicht nur einzelne Streikposten entfernt, sondern von der Polizeibehörde wird das Streikpostenstehen für ganze Stadtteile untersagt. Oberverwaltungsgerichte erklären diese Maßnahmen für zulässig, und ein Oberverwaltungsgerichtsrat Bläher verkündet im „Tag“, es sei ein durchaus zulässiger Schritt, „daß man im Hinblick auf die bei ähnlichen Gelegenheiten gemachten Erfahrungen und auf die deshalb wiederum zu besorgenden Störungen und Gefährdung des freien Straßenverkehrs das Streikpostenstehen für die Dauer eines bevorstehenden Streiks und unter Beschränkung auf die besonders in Betracht kommenden Straßen und Plätze verbietet.“

Nach der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“ vom 15. April 1914, Nr. 445, verlangte das Reichsgericht die Verstrafung eines Hamburger Gewerkschaftsbeamten nach dem Expreßungsparagraphen, weil dieser eine Firma mit Bonfott bedrohte, falls sie sich nicht zu Tarifverhandlungen bereiterkläre.

In Frankenthal wurde ein Gewerkschaftsbeamter wegen Nötigung angeklagt, weil er in einer Eingabe die Einhaltung der oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Veranstaltung und Ueberwachung der Versammlungen verlangte und zum Schluß betonte: „Sollte uns dennoch das Kgl. Bezirksamt in Frankenthal in dieser Beziehung nicht unterstützen, dann wären wir gezwungen, von jeder Eingabe eine Abschrift an das Kgl. Ministerium zu senden.“

Ein beliebtes Kampfmittel der Behörden war die Erklärung der Gewerkschaften zu politischen Vereinen. So wurde 1913 der Deutsche Metallarbeiterverband vom Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, 1912 der sozialdemokratische Bauarbeiterverband vom Schöffengericht Wollstein zu politischen Vereinen erklärt. Solche unterlagen nämlich dem polizeilichen Ueberwachungsrecht. Und die Polizei war auf dem Gebiete so sehr besorgt, daß uns das heute lächerlich anmutet. Nach den Darlegungen des Abgeordneten Junck (natl.) in der 191. Reichstags Sitzung

dom 18. Oktober 1911 habe die Polizei z. B. eine Versammlung unter freiem Himmel nicht genehmigt, weil die Japane auf dem benachbarten Grundstück gestört werden könnten, und in einem anderen Fall, weil es möglich sei, daß die Versammlungsteilnehmer nachher ins Wirtshaus gehen und daß es eine Messerstecherei entstehen könnte.

Aus dem Jahre 1911 berichtet die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ folgendes:

„Am Freitag, dem 22. September, fand in Bottrop eine Mitgliederversammlung des christlichen Bauarbeiterverbandes statt. Während der Gewerkschaftssekretär Krefz referierte, erschien der Gendarmeriewachtmeister Grochdreis und erkundigte sich nach der Art der Versammlung. Als ihm vom Vorsitzenden zweimal gedeutet wurde, es wäre eine Mitgliederversammlung, die nach dem Reichsvereinsgesetz einer Anmeldung nicht bedürfe, behauptete er, die Versammlung müsse angemeldet sein, mindestens aber eine Tafel oder ein Schild im Wirtshaus hängen, woraus ersichtlich ist, daß der Verein hier tage und die Versammlung bekanntgegeben würde. Der Referent machte den Wachtmeister auf die Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes aufmerksam, worauf dieser sich entfernte.

Kurz nach 10 Uhr erschien der Herr wieder und verlangte Schließung der Versammlung. Der Vorsitzende und der Referent erklärten ihm, daß es sich um eine Mitgliederversammlung handele, somit um eine geschlossene Gesellschaft. Da durch das rabiate Vorgehen desselben die Versammlung in ihrem ruhigen Fortgang erheblich gestört wurde,

wurde der Wachtmeister dreimal aufgefordert, das Versammlungslokal zu verlassen, worauf er sich zwar auf einige Augenblicke entfernte, dann aber mit wilder Wut hereinstürmte, um den Saal zu säubern. Die Versammlungsleitung erkannte sofort den Ernst der Situation und schloß die Versammlung. In demselben Moment erklärte der Wachtmeister den Sekretär Krefz als Arrestanten. Dieser forderte, daß ihm solange Zeit gewährt werde, um wenigstens seine Geschäftsbücher die für über 1000 M Wert enthielten, einpacken zu können. Darüber in wilde Wut ausgebrochen, zog der Wachtmeister den Revolver, hielt ihn dem Vorsitzenden vor den Kopf und schrie ein über das andere Mal: „Ich schieße Sie zusammen, ich schieße Sie zusammen!“ Dadurch wurde nun die Versammlung begreiflicherweise aufgeregt und es bedurfte der größten Anstrengung des Vorsitzenden, um größeres Unheil zu verhüten.“

Die vorstehenden Beispiele mögen genügen. Sie zeigen jedenfalls mit aller Deutlichkeit, daß noch in neuerer Vergangenheit die Arbeiterschaft in einer nicht gerade würdigen Position sich befand. Sie zeigen aber auch bei einem Vergleich mit der heutigen Lage, daß zähe Gewerkschaftsarbeit große Erfolge erzielte.

Die Feinde unserer Freiheit sind auch heute noch am Werke. Sie möchten uns wieder zurückwerfen in die alte unwürdige Stellung. Wir können ihnen mit Erfolg auf die Dauer nur trotzen, wenn wir unser Bollwerk, die christliche Gewerkschaftsbewegung, immer stärker gestalten.
M. F.

Neuerungen in der Erwerbslosenfürsorge

Die aus den dunkelsten Novembertagen des Jahres 1923 stammende Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge gab trotz der vielen Herumflückererei an derselben immer wieder Anlaß zu berechtigten Klagen. Diese alten Klagen sind so bekannt, daß ein Eingehen darauf sich erübrigt. Insbesondere löste die Handhabung der Bedürftigkeitsprüfung immer wieder maßlose Erbitterung aus. Hinzu kam, daß die langanhaltende Erwerbslosigkeit eine Heraufsetzung der Unterstützungsdauer auf 52 Wochen bedingte. Diese notwendige und begrüßenswerte Verbesserung hatte für manchen Erwerbslosen eine Verschlechterung zur Folge, weil Erwerbslose, die kurzfristige Arbeit annahmen, durch diese Arbeit die Anwartschaft auf die Weiterunterstützung verloren, ohne ausgerechnet zu sein.

Gegen Ende des Jahres 1926 lösten diese Beschwerdepunkte bekanntlich im Reichstag eine erregte Debatte aus. Die Folge war ein Gesetz zur Änderung der Erwerbslosenfürsorge vom 10. Dezember 1926. Dieses Gesetz brachte als Folge zunächst einen Erlaß des Reichsarbeitsministers, der die Anwartschaft nach § 4 in Verbindung mit § 10 der Verordnung neu regelte. Am 22. Januar 1927 erschien auf Grund vorgenannten Gesetzes eine Ergänzung zu den Ausführungsvorschriften, welche die Bedürftigkeitsprüfung neu regelte.

Zusammenfassend betreffen die Neuerungen folgendes:

1. Änderung der Anwartschaft;
2. Fortfall des Geschwistereinkommens zur Berechnung des Existenzminimums;
3. grundsätzliche Regelung der Berechnung des Existenzminimums für das ganze Reich;
4. Änderung der Anrechnung des Einkommens aus Renten;
5. Änderung der Anrechnung aus Gelegenheitsarbeiten, welche namentlich für die unständig Beschäftigten, wie Kellner, Musiker, Markthelfer, Hafenarbeiter, Bahnhofsarbeiter, Wasch- und Putzfrauen usw. von ganz erheblicher Bedeutung sein kann.

Die Neuerungen, namentlich aber die Ergänzungen zu den Ausführungsvorschriften veranlassen E. M. im „Deutschen“, Nr. 24 vom 29. Januar 1927, zu folgendem Stoff-Seufzer:

„Die neuen Bestimmungen sind so verwickelt, daß es geraume Zeit dauern wird, bis die Praxis sich darauf eingestellt haben wird, längere Zeit jedenfalls, als nach der noch immer ausgesprochenen Absicht bis zur Fertigstellung des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung vergehen soll.“

Aus dieser Bemerkung ist zu ersehen, wie schwierig und kompliziert die Ergänzungsvorschriften abgefaßt sind. Die befürchteten Folgen würden eintreten, wenn es den Arbeitsnachweisen überlassen wäre, die neuen Bestimmungen in Kraft zu setzen, wenn es ihnen beliebt. Das ist aber nicht der Fall. Für alle neuen Fälle treten die Neuerungen mit dem 21. Januar in Wirksamkeit. Die laufenden Fälle müssen bis zum 28. Februar nachgeprüft und in Einklang mit den neuen Bestimmungen gebracht sein.

Die neuen Vorschriften und die Termine machen es notwendig, unseren Funktionären und Verwaltungsausschussmitgliedern zu zeigen, wie die Neuregelung in der Praxis aussieht. Die Schlussfolgerungen sind von ihnen für jeden Arbeitsnachweisbezirk besonders zu ziehen.

I

Zur Neuregelung der Anwartschaft hat der Reichsarbeitsminister im Reichsarbeitsblatt Nr. 1 vom 1. Januar 1927 einen Erlaß veröffentlicht, der zu umfangreich ist, um ihn hier abzurufen. Einen ausgezeichneten Kommentar zu diesem Erlaß schreibt Regierungsrat Dr. Berndt in der gleichen Nummer des Reichsarbeitsblattes. Auf diese beiden Veröffentlichungen sei hier verwiesen. Zusammenfassend ist darüber zu sagen, daß ein Unterstützungsfall immer dann abgeschlossen ist, wenn im Anschluß an eine Unter-
stützung der Er-

werbslose drei Monate hintereinander einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist. In diesem Falle beginnt bei neuer Erwerbslosigkeit die Unterstützungsdauer mit Woche 1. Praktisch ist also dadurch die Bestimmung, daß Erwerbslose Unterstützung innerhalb eines Jahres nur für 26 Wochen beziehen können, gefallen, wie es auch gar nicht anders möglich war nach der Heraufsetzung der Unterstützungsdauer auf 39 bzw. 52 Wochen. In allen anderen Fällen gilt eine kürzere Beschäftigung während der Unterstützungsdauer nicht als Abschluß des Unterstützungsfalles, sondern nur als Unterbrechung. Wenn diese Auslegung auch nicht auf alle Fälle zutrifft, so kann man sie doch ruhig als grundsätzliche Auslegung gelten lassen, weil die Kollegen evtl. Abweichungen in dem Kommentar finden, so daß ich diese hier übergehen kann.

Endlich ist zu sagen, daß der § 4 eigentlich nur noch Bedeutung hat, wenn ein Erwerbsloser überhaupt noch keine Unterstützung bezogen, oder wenn eine frühere Unterstützungsperiode vollständig abgeschlossen ist.

Hierbei sei bezüglich der Krisenfürsorge eine Einschaltung gestattet. Krisenunterstützung beziehen bekanntlich alle aus der Erwerbslosenfürsorge Ausgesteuerten nach den Grundsätzen der Erwerbslosenfürsorge. Unterstützungsempfänger aus der Krisenfürsorge sollen bei Notstandsarbeiten bevorzugt beschäftigt werden. In der Erwerbslosenfürsorge gilt eine dreimonatige ununterbrochene Beschäftigung bei Notstandsarbeiten als Voraussetzung für den neuen Unter-
stützungsfall. In der Krisenfürsorge brauchen die drei Monate Notstandsarbeit, um wieder in die Erwerbslosenfürsorge aufgenommen zu werden, nicht hintereinander zu liegen. Angenommen: der Mann hat vier Wochen gearbeitet, die Notstandsarbeit ist zu Ende, er bezieht wieder vier Wochen Krisenunterstützung, um dann wieder fünf Wochen zu arbeiten. Er hat jetzt also neun Wochen gearbeitet, kann aber, auch wenn die Arbeit zu Ende ist, noch nicht wieder in die Erwerbslosenfürsorge aufgenommen werden, sondern er bezieht weiter Krisenunterstützung. Nach weiteren drei Wochen Krisenunterstützung bekommt er wieder vier Wochen Notstandsarbeit. Jetzt sind die dreizehn Wochen erfüllt, er kommt nicht wieder zurück in die Krisenfürsorge, sondern scheidet aus dieser aus und kommt wieder in die Erwerbslosenfürsorge.

II.

Sind die Änderungen zu dem § 4 durch den Erlaß und den Kommentar sehr gut deutlich gemacht, so kann dies von der Ergänzung der Ausführungsvorschriften bezüglich der Bedürftigkeitsvorschriften nicht behauptet werden. Nach der gesetzlichen Neuregelung hat jetzt der § 7, der für diesen ganzen Fragenkomplex in Betracht kommt, folgenden Wortlaut:

§ 7.

(1) Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abs. 3 bis 6 nur insoweit anzunehmen, als die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart geringe sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde.

(2) Einnahmen des Erwerbslosen, insbesondere Zinsen von Spar-
groschen und dergleichen sind, abgesehen von den Ausnahmen in Abs. 3 bis 5, voll auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen.

(3) Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge, sind zur Hälfte ihres Betrages auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen.

(4) Was der Erwerbslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird auf die Erwerbslosenunterstützung nur dann nicht angerechnet, wenn der Verdienst in einer Kalenderwoche 10 vom Hundert desjenigen Betrages nicht

übersteigt, den der Erwerbslose bei voller Erwerbslosigkeit an Unterstützung, einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrbetrag des Verdienstes wird zu 60 v. H. angerechnet.

- (5) Völlig anrechnungsfrei bleiben:
1. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht.
 2. a) die Leistungen der Wochenhilfe (§ 195 a der Reichsversicherungsordnung) — § 25 dieser Verordnung bleibt unberührt —;
b) die Leistungen der Familienwochenhilfe (§ 205 a der Reichsversicherungsordnung);
c) die Leistungen der Wochenfürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht.
 3. Zusatzrente, die auf Grund der §§ 88 bis 95 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 523) gewährt wird.

(6) Kleiner Besitz (Spargrößen, Wohnungseinrichtungen) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

(7) Der Reichsarbeitsminister erläßt mit Zustimmung des Reichsrates Vorschriften durch die eine gleichmäßige Prüfung der Bedürftigkeit sichergestellt wird und Härten ausgeschlossen werden. Er kann hierbei insbesondere

1. den Kreis der Familienangehörigen, deren Einnahmen bei der Prüfung der Bedürftigkeit zu unterstützenden zu berücksichtigen sind, einschränken;
2. den Umfang der Anrechnung, abweichend von den Absätzen 1 bis 3 bestimmen.

Die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, die nachstehend besonders besprochen werden sollen, haben folgenden Wortlaut:

I. (Artikel 3 a, zu § 7 Abs. 1 bis 3 und 7.) Der Kreis der Familienangehörigen eines Erwerbslosen, deren Einnahmen bei der Prüfung seiner Bedürftigkeit und bei der Anrechnung auf die Erwerbslosenunterstützung zu berücksichtigen sind, beschränkt sich auf Voreltern, Eltern, Abkömmlinge und den Ehegatten, alle diese, soweit sie mit dem Erwerbslosen in einem Haushalt leben. Die Einnahmen anderer Familienangehörigen bleiben sowohl für die Prüfung der Bedürftigkeit als auch für die Anrechnung außer Betracht.

(Artikel 3 b, zu § 7 Abs. 1 bis 4 und 7.)

1. Einnahmen eines Erwerbslosen, die bei Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen sind, sind nur insoweit auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen, als diese Einnahmen zusammen mit der Erwerbslosenunterstützung das durchschnittliche Arbeitsentgelt c. Wohnort des Erwerbslosen übersteigen.
2. Als durchschnittliches Arbeitsentgelt gilt in jeder Kalenderwoche das Sechsfache des Ortslohnes, der gemäß den §§ 149 bis 152 der Reichsversicherungsordnung für den Erwerbslosen maßgebend ist. Sind im Bezirk einer Einzelgemeinde für Personen gleichen Alters und Geschlechts verschiedene Ortslöhne festgesetzt, so kann der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises bestimmen, daß eine Festsetzung, die für einen Teil des Gemeindebezirks gilt, auch für einen anderen Teil oder den ganzen Bezirk gilt.
3. Leben Voreltern, Eltern, Abkömmlinge oder Ehegatten mit dem Erwerbslosen in einem gemeinschaftlichen Haushalt, so erhöht sich das Arbeitsentgelt (Abs. 1)
 - a) bei den Angehörigen, die selbst Einnahmen aus eigener Beschäftigung haben, um diese Einnahmen, jedoch höchstens um den Ortslohn, der für die Angehörigen maßgebend ist,
 - b) bei den übrigen Angehörigen um den doppelten Betrag der Familienzuschläge, die der Erwerbslose für sie bezieht, oder im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beziehen würde.
4. Haben Eltern, Voreltern, Abkömmlinge oder Ehegatten, die mit dem Erwerbslosen in einem gemeinschaftlichen Haushalt leben, selbst Einnahmen, so sind diese wie eigene Einnahmen des Erwerbslosen zu behandeln, und nur insoweit auf die Unterstützung anzurechnen, als sie die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Grenzen übersteigen.
5. Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann anordnen, daß Einnahmen aus Gelegenheitsarbeit nicht nach § 7 Abs. 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, sondern nach den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels anzurechnen sind.
6. Einnahmen aus Besitz (z. B. Zinsen, ersparte Wohnungsmiete, landwirtschaftliche Erzeugnisse) sind abweichend von den Absätzen 1 bis 4 auf die Erwerbslosenunterstützung unbeschränkt anzurechnen. Jedoch

sind hierbei die notwendigen Aufwendungen (z. B. Werbungskosten) abzuziehen. Einnahmen aus Ansprüchen, die der Aufwertung nach dem Aufwertungsgeles unterliegen, sowie die Vorzugsrente auf Grund des Anleiheablösungsgesetzes bleiben bis zum Gesamtbetrage von 270 R.-Mk. für das Jahr außer Ansatz.

Artikel 3 c, zu § 7 Abs. 6.) 1. Als kleinerer Besitz, der für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden darf, gilt außer den im § 7 Abs. 6 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge genannten Beispielen (Spargrößen, Wohnungseinrichtungen), insbesondere angemessener Hausrat oder ein kleines Hausgrundstück, das der Erwerbslose ganz oder zum größten Teil mit seinen Angehörigen bewohnt. Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle besondere Wertgrenzen festsetzen, bis zu denen ein Hausgrundstück noch als kleinerer Besitz anzusehen ist.

2. Die Verwertung des Besitzes darf nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Erwerbslosen oder seine oben genannten Angehörigen bedeuten würde. Dabei ist insbesondere die Lebenshaltung des Erwerbslosen zu berücksichtigen. *

Für heute soll lediglich gezeigt werden, wie sich die Vorschriften auswirken bei der Errechnung des Existenzminimums, als Grundlage für die Bedürftigkeitsprüfung und der Rentenrechnung. Die anderen Änderungen: Anrechnung von Gewerbesteuer, Einnahmen aus kleinerem Besitz, Beteiligung an Pflichtarbeit, werden in einem späteren Artikel behandelt.

1. Berechnung des Familieneinkommens als Unterlage für die Bedürftigkeitsprüfung. Dieses wird neu geregelt durch Artikel 3 a zu § 7. Bisher war es so, daß das Einkommen aller in der Familie des Erwerbslosen lebenden Angehörigen zusammengezählt wurde. Jeder Arbeitsnachweis hatte sein besonderes Existenzminimum, welchen Ausdruck

wirk für die Folge durch das Wort „Bedarfsatz“ ersetzt worden. Heute gibt es kein Begriffsrecht mehr auf das Geschwisterneinkommen, sondern angerechnet wird lediglich das Einkommen der Großeltern, Eltern, Ehegatten und Kinder. Hierdurch ist ein altes Unrecht gutgemacht worden. Bisher war der Erwerbslose in dieser Beziehung entgegen den Bestimmungen des BGB schlechter gestellt, als der Wohlfahrtspflegling (Armenfürsorge).

Bei der Einkommensberechnung ist zu beachten, daß nach dem klaren Wortlaut nur anzurechnen sind, die Einnahmen der mit dem Erwerbslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden vorgenannten Angehörigen. Die grundsätzliche Bestimmung in § 7, nach der Unterhaltsansprüche aus dem BGB zu berücksichtigen sind, ist aber auch bestehen geblieben: d. h. also, daß z. B. der Großvater eines unehelichen Kindes, das in seinem Haushalt lebt, die Unterhaltsrente des Erzeugers sich auf seine Erwerbslosenunterstützung anrechnen lassen muß. Findige Köpfe werden bemüht sein, diese Bestimmung nach Möglichkeit auszuschöpfen.

Dem gegenüber stehe ich auf dem Standpunkte daß die Praxis in der Regel nicht auf die außerhalb des Haushaltes des Erwerbslosen lebenden unterhaltsverpflichteten Angehörigen zurückgreifen kann, weil die Ermittlung dieser Verhältnisse und die Kontrolle derart kostspielig und zeitraubend sein werden, daß der Erfolg im umgekehrten Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen wird. Außerdem erscheint mir die generelle Anwendung dieser Bestimmung ungerade. Die Voraussetzung zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung ist doch im allgemeinen die Beitragsleistung und nicht die im BGB vorgesehene Unterhaltspflicht der Familienangehörigen untereinander. Sollte es irgendwo anders gehandhabt werden, dann ist dagegen vorzugehen.

2. Bedarfsatz als Grundlage der Bedürftigkeitsprüfung. Bisher setzte jeder Arbeitsnachweis den Bedarfsatz für seinen Bezirk selber fest. Die großstädtischen Arbeitsnachweise hatten ihren Bedarfsatz so geregelt, daß Ablehnungen wegen mangelnder Bedürftigkeit selten vorkamen. Dem Vernehmen nach soll es aber auch Arbeitsnachweise geben, die bei der Bedürftigkeitsprüfung in sehr engherziger Weise vorgehen. Dies führte zur einheitlichen Regelung für das ganze Reich. Der Bedarfsatz baut sich jetzt auf dem Arbeitsentgelt auf, das bemessen wird nach dem ortsüblichen Tagelohn (Ortslohn). Für die Folge ist also bei der Bedürftigkeitsprüfung ein Bedarfsatz zugrunde zu legen, bei dem ausgegangen wird vom Ortslohn. Dieses durchschnittliche Arbeitsentgelt beträgt in jeder Kalenderwoche das Sechsfache des Ortslohnes. Für Angehörige, die eigenes Einkommen haben, wird das Arbeitsentgelt (Orts-

Dein Verbandsorgan

Von Heinrich Lerch.

*Es spricht dies Blatt: Ich bin dein Kampf?
Was werden soll und was gewesen,
Was du geschafft, hier kannst du's lesen;
Der Hammer dröhnt, es rücht der Dampf —
Wenn drin dein Schaffen sich verlor:
Hier steigt's in Zahl und Schrift hervor.*

*Werkmann, umhüllt von Lärm und Blut,
In mir laß ruhen deine Sorgen;
Weißt du dich nur an jedem Morgen
Der Arbeit, die ganz Deutschlands Gut,
So sei getrost: Ich bin dein Hort,
Am grünen Baum kein Reis verdorrt.*

*Ganz Deutschland ist ein Leib. Wirkt, wehrt?
Schafft, schirmt des Lebens hohe Güter;
Die Arbeitsbrüder sind die Hüter,
Die rechte Faust, das scharfe Schwert,
Die linke Faust, die baut und schafft,
Der Geist in uns ist Gottes Kraft.*

lohn) in gleicher Weise festgesetzt. Für solche Angehörige aber, die kein eigenes Einkommen haben, wird das Arbeitsentgelt festgesetzt entsprechend dem doppelten Betrage der Zuschlagsunterstützungen aus der Erwerbslosenfürsorge. Eine Kürzung der Erwerbslosenunterstützung findet nicht statt, wenn Unterstützung und sonstige Einnahmen des Erwerbslosen nicht höher sind als der Bedarfsatz. Diese Neuerung bedeutet für Rentnerbezieher und auch für andere eine erhebliche Verbesserung. Das ist gar nicht zu bestreiten. Trotzdem bringt die Neuordnung aber auch Nachteile, auf die hinzuweisen Menschenpflicht ist. Von vorneherein sei aber bemerkt, daß das Verfahren für die Arbeitsnachweise umständlich und zeitraubend ist. Auch bedingt es einen erheblich vermehrten Verwaltungsaufwand und für manchen Erwerbslosen bedeutet sie auch keine Vereinfachung. Jedenfalls muß in jedem einzelnen Falle eine sehr genaue, und daher umständliche Nachprüfung stattfinden. Die größte Anzahl der Fälle wird eine Veränderung in den Bezügen zur Folge haben; in den wenigsten Fällen wird eine Erhöhung eintreten, in den meisten Fällen aber eine Verkürzung.

Der Ortslohn ist nicht einheitlich festgesetzt für das ganze Reichsgebiet. Er wird festgesetzt von den Oberversicherungsämtern, die ihn in der Regel den Wirtschaftsgebieten anpassen. Trotzdem kann es vorkommen, daß in einem Arbeitsnachweisbezirk verschiedene Ortslöhne bestehen. Um dies auszugleichen, haben die Verwaltungsausschüsse das Recht, für den Bezirk des Arbeitsnachweises den Ortslohn für die Zwecke der Bedürftigkeitsprüfung einheitlich festzusetzen. Zur Zeit beträgt der Ortslohn im Bezirk des Versicherungsamtes Duisburg:

- für männliche Personen unter 16 Jahren 1,40 M pro Tag = 8,40 M pro Woche
- für weibliche Personen unter 16 Jahren 1,20 M pro Tag = 7,20 M pro Woche
- für männliche Personen von 16 bis 21 Jahren 2,75 M pro Tag = 16,50 M pro Woche
- für weibl. Personen von 16—21 Jahren 2,00 pro Tag = 12,00 M pro Woche
- für männl. Personen über 21 Jahren 3,75 M pro Tag = 22,50 M pro Woche
- für weibl. Personen über 21 Jahren 2,75 M pro Tag = 16,50 M pro Woche

Wie sich die Neuordnung im einzelnen auswirkt, macht man sich am besten an Beispielen klar. Zunächst die einfachen Beispiele, die keine Schwierigkeiten im Gefolge haben:

1. Beispiel: Ein alleinstehender Lediger über 21 Jahren meldet sich erwerbslos. Bei der Nachprüfung der Familienverhältnisse ergibt sich, daß die Eltern mehrere Stunden entfernt wohnen und nicht in der Lage sind, ihn zu unterhalten. Sonstige Einnahmen hat er nicht. Der Ortslohn (Bedarfsatz) beträgt 22,50 M, die Erwerbslosenunterstützung 11,50 M. Sie liegt also erheblich unter dem Bedarfsatz und ist voll zu gewähren.

2. Beispiel: Ein kinderloser Ehemann meldet sich erwerbslos. Seine Frau arbeitet und verdient wöchentlich 27.— M. Der Bedarfsatz ist 22,50 M und 16,50 M = 39.— M. Die Einnahme, welche als Grundlage dient für die Berechnung, ob er Unterstützung beziehen kann, beträgt 10,50 M (27.— M Lohn — 16,50 M Ortslohn) und 11,50 M Unterstützung für den Ehemann = 22.— M. Da dieser Betrag unter dem Bedarfsatz liegt (39.— M), wird dem Ehemann die volle Unterstützung für seine Person gewährt.

3. Beispiel: Alleinstehender über 21 Jahre alter Unfallrentner wird erwerbslos. Er bezieht an Unfallrente wöchentlich 11.— M. Der Bedarfsatz beträgt 22,50 M (Ortslohn), die Erwerbslosenunterstützung 11,50 M. Die Hälfte der Rente wird auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet, ergibt 17.— M. Der Bedarfsatz beträgt 22,50 M, folglich ist ihm die Erwerbslosenunterstützung voll zu zahlen.

Dieses Beispiel kann als Grundlage für alle Rentenbezieher, gleichgültig, ob es sich um Kriegsbeschädigten, Unfall-, Invaliden- oder Altersrentner handelt, dienen.

4. Beispiel: Ein über 21 Jahre alter Lediger meldet sich erwerbslos. Er lebt im Haushalt der Eltern. Der Vater hat wöchentlich 49.— M Einkommen. Die Mutter und zwei Geschwister unter 14 Jahren haben kein Einkommen. Der Bedarfsatz ist folgender:

Ortslohn für den Vater	22,50 M
Ortslohn für den Erwerbslosen	22,50 M
Doppelter Familienzuschlag für die Mutter	5,04 M
	<hr/>
	50,04 M

Der Bedarfsatz übersteigt das Einkommen um 1,04 M. Diesen Betrag kann der Erwerbslose an Unterstützung erhalten.

Dieselben Verhältnisse, nur mit dem Unterschiede, daß der Vater erwerbslos wird. Jetzt errechnet sich der Bedarfsatz wie folgt:

Ortslohn des Vaters	22,50 M
Doppelter Familienzuschlag für die Mutter	7,20 M
Doppelter Familienzuschlag für die beiden Kinder	10,08 M
	<hr/>
ergibt einen Bedarfsatz von	39,78 M

Das Einkommen des Sohnes beträgt 49.— M, von diesen 49 M ist der den Ortslohn übersteigende Teil (49.— M — 22,50 M) = 26,50 Mark anzurechnen. Die Erwerbslosenunterstützung beträgt in Duisburg für Mann, Frau und 2 Kinder 20,10 M pro Woche. Dazu die 26,50 M ergibt einen Betrag von 46,60 M, hiervon ab der Bedarfsatz mit 39,78 M, ergibt einen Betrag von 6,82 M, um welchen die Erwerbslosenunterstützung des Vaters zu kürzen ist.

Im ersten Falle hat also die Familie: 49.— M Verdienst des Vaters und 1,04 M Erwerbslosenunterstützung des Sohnes, zusammen 50,04 M.

Im zweiten Falle hat die Familie 49 M Einkommen des Sohnes und 20,10 M — 6,82 M Erwerbslosenunterstützung, zus. 62,28 M.

Frage: Ist es nicht gleichgültig, ob der Vater oder der Sohn in der Familie bei gleichem Einkommen erwerbslos ist? Braucht im Falle der Erwerbslosigkeit des Vaters die Familie mehr, als wenn der Sohn erwerbslos ist? Unmöglich kann diese Berechnungsmethode in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, und es ist authentische Auslegung unbedingt erforderlich.

5. Beispiel: Dieses Beispiel ist entnommen dem Heft 10 a der Serie II der Bücher des öffentlichen Arbeitsnachweises und stammt von Herrn Reg.-Ass. Dr. Herustadt aus

dem Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt. Man darf also annehmen, es hier mit einem offiziellen Interpreten zu tun zu haben.

Er sagt: Ein Erwerbsloser mit Ehefrau und 2 Kindern unter 16 Jahren, die keiner gewinnbringenden Tätigkeit nachgehen, sowie 2 arbeitende Söhne unter 21 Jahren. Das Beispiel ist genommen aus dem Gemeindefeldwirtschaftsgebiet Mitte, Ortsklasse II. Der Bedarfsatz errechnet sich wie folgt:

Der Ehemann	21.— M Ortslohn
Ehefrau	6,60 M doppelter Familienzuschlag
2 Kinder unter 16 Jahren	9,36 M doppelter Familienzuschlag
	<hr/>
	36,96 M

Die Erwerbslosenunterstützung beträgt für den Hauptunterstützungsempfänger 12,30 M, für die Ehefrau 3,30 M, für die beiden Kinder 4,68 M = 20,28 M. Die beiden arbeitenden Söhne können nach Art. 3 b, Abs. II jeder bis zum Ortslohn von 21.— M wöchentlich verdienen, ohne daß die Erwerbslosenunterstützung des Vaters gekürzt wird. Verdienen sie mehr, so findet eine Anrechnung statt, verdient der erste Sohn 36.— M und der zweite Sohn 24.— M wöchentlich, so müssen 15.— M + 3.— M = 18.— M wöchentlich angerechnet werden. Diese zusammen mit der Erwerbslosenunterstützung des Vaters ergeben 38,28 M und übersteigen daher den Bedarfsatz von 36,96 M um 1,32 M. Um diesen Betrag ist die Erwerbslosenunterstützung des Vaters zu kürzen. Die Anrechnung der Einnahmen des einen Sohnes ändert sich auch nicht, wenn etwa der andere Sohn weniger als den Ortslohn verdient. Soweit Herustadt!

(Schluß folgt.)

E. Weinbrenner,
Vorsitzender des Arbeitsnachweises Duisburg.

Artikelangabe

Um die kontinentale Rohstahlgemeinschaft (Deutsche Bergwerkszeitung, Essen, Nr. 37). Produktionsbeschleunigung (Deutsche Bergwerkszeitung, Essen, Nr. 40). Der Betriebschutz bei der Fließarbeit (Reichsarbeitsblatt Nr. 5). Rationalisierung und Preispolitik (Kölnische Volkszeitung Nr. 106). Der innere Markt — das Fundament unserer Wirtschaft (Der Heimatsdienst, Berlin, Nr. 2). Gegen amerikanischen Sonderzoll auf deutsches Roheisen (Kölnische Volkszeitung Nr. 108). Der Aufstieg der deutschen Arbeiterschaft (Der Deutsche, Berlin, Nr. 41). Tätigkeitsbereich der Nordwestlichen Gruppe (Stahl und Eisen, Düsseldorf, Heft 7). Gegenwartsaufgaben der deutschen Arbeitszeitgesetzgebung (Der Arbeitgeber, Berlin, Heft 4).

Der Hammer

Jugendschrift des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands

Nummer 5

Duisburg, 26. Februar 1927

8. Jahrgang

Vom Charakter der christlichen Gewerkschaftsbewegung

Ueber den Charakter unserer Bewegung sind manche Kreise nicht genau unterrichtet. Eine gewisse Unkenntnis in Fragen, für die man nicht zuständig ist, erscheint menschlich verständlich. Von wenig Verantwortung zeugt es, ohne richtige Kenntnis und Erkenntnis und ohne sachlich fassbare Beweise über die verschiedensten Dinge im Leben zu urteilen. Wie uns bekannt ist, äußerten sich im verflossenen Jahre in der neueren Jugendbewegung Stimmen, die dahin zielten, die Notwendigkeit des Daseins der christlichen Gewerkschaften zu bezweifeln. Statt ihnen sollte die „Einheitsfront aller Proletarier“ das erstrebenswerteste Ziel sein, wozu die Kommunisten übereifrig sekundierten. Der gewerkschaftlich tieferblickende vermiste in den Stimmen das gesunde, christliche Arbeitergefühl und die aus rechter Verantwortung sich ergebende klare Linie.

Die christliche Metallarbeiterjugend hält zäh und fest an ihrer Eigenart. Kein vernünftiger Mensch tauscht seinen soliden Anzug gegen Konfektionsware ein. Ebenso verzichten wir darauf, unsern christlichen Charakter zugunsten einer proletarischen Einheitsgewerkschaft preiszugeben. Vielmehr legen wir großen Wert auf das Herausarbeiten von klaren christlich-gewerkschaftlichen Begriffen und Grundanschauungen. Nur sie sollen unser geistiges Eigentum werden und sein. Ganz entschieden lehnen wir die sozialistisch-kommunistische, freigewerkschaftliche Geistesverfassung, sowie das überschwengliche Verhalten in der neueren Jugendbewegung ab. Wir bekennen uns bewusst frei und offen zur christlichen Ideenwelt.

Hier wollen wir ringen um Klarheit und Wahrheit, um das von den Vätern Ueberlieferte zu erwerben. Dazu müssen wir kämpfen gegen Götzen, als da sind: Pessimismus (Schwarzseherei), Verschwoommenheit, Schlagwort und Phrase. Wir wollen stets das Richtige treffen und tun durch ruhig und reif überlegtes Handeln aus unserem christlichen Charakter.

Das Wort Charakter ist dem griechischen Sprachschatz entnommen. Wir sagen wohl: Die Landschaft ist charakteristisch (z. B. durch die Ruhe, durch sauft ansteigende Berge, durch Fichtenwald usw.), was soviel wie bezeichnend heißt. Auf den Menschen angewandt ist Charakter Grundzug seines Wesens. Im heutigen Wortsinne ist das Urteil: Er ist ein Charakter gleichbedeutend mit guter Mensch. Das Signum charaktervoller Persönlichkeiten ist erarbeiteter Besitz an bedeutendem Fortschritt in der höheren sittlichen Entwicklung. Gleichwie im Berufe tüchtig zu sein, gilt vom Herausbilden eines unabhängigen, innerlich sauberen, seelisch reifen Charakters der Grundsatz: Selbst ist der Mann. Hier sind wir gottverpflichtet, ehrgeizig, ja sogar egoistisch zu sein. Goethe sagt: „Ein Charakter bildet sich im Strom der Welt“, aber nicht ohne starkes eigenes Bemühen, nicht ohne ernsthafte, geistig-seelische Kraftanstrengungen, die natürlichen, niederen Triebe umzuwandeln in gesellschaftsförderndes und gemeinschaftsbildendes Schaffen.

Der christliche Charakter unserer Bewegung ist so alt wie sie und gebildet und geprägt von Führern und Gefolge aus dem Glauben an christliche Grundsätze. Weil wir bewusst christlich und national sind, unterscheiden wir uns von anderen Gewerkschaftsorganisationen. Christlich ist, in bestimmter Weise göttlich orientiert zu sein, ist Gott und seine Gebote achten, anerkennen und danach handeln. Christlich bedeutet Träger christlichen Geistes sein und mit ihm Wirtschaft und Gesellschaft zu durchdringen. National ist, der Heimat, dem Vaterlande verpflichtet sein, wie wir als Einzelmensch zur Familie gehören und als ihr Teil für sie mitverantwortlich sind. Das Sorgen und Opfern, Leben und Gesundheit der Familie zu erhalten und zu schützen, erweitert angewandt auf das ganze Volk, ist wahrhaft national.

Aus dem christlichen Charakter heraus setzen wir an Stelle der Revolution, wie sie der Sozialismus bewirkte und wie sie der Kommunismus heute noch will, die organische Entwicklung im Sinne sozialer Reform. Weil der Kommunismus hierzu keine inneren Kräfte besitzt, die Gleichberechtigung und Gleichachtung aller Menschen nicht will, sondern das ganze Volk durch eine kleine Schicht zu unterjochen, sowie unnatürliche Zustände zu verwirklichen sucht — in der Annahme, daß dann die unteren Schichten zufriedener wären —, erstrebt und fördert er den Umsturz der bestehenden Ordnung. Das lehnen wir ab. Wir wollen die christliche Gesellschaftsordnung, in der alle Stände gerechten Anteil haben am Leben, d. h. an der Arbeit, an der Verantwortung, an den materiellen und geistigen Gütern, sowie an der Kultur des Volkes

Unsere gewerkschaftliche Jugendbewegung ist ein Teil des Verbandes. In ihm stehen die jungen gleichberechtigt neben den älteren Kollegen. Wie diese die natürliche, jugendliche Eigenart respektieren und das jugendliche Element klug und richtig führen, achten jene die Erfahrung, Reife und Autorität sowie das vorbildliche Können der älteren Generation. Daran sich orientierend will unsere Jugend persönlich und beruflich tüchtig werden und so wie die

Alten, wenn auch aus eigenem Erkennen und Wirken weiterbauen am Werke der Väter. Darum gibt es bei uns nicht jenen Zwiespalt, wie er in der neueren Jugendbewegung ist. Wir anerkennen die Wahrheit und handeln danach: „Scheidet den Bach von der Quelle, er versiegt; trennt den Ast vom Baume, er verdorrt.“ So geht es auch der Jugend, die sich jeglicher Fühlung mit dem Alter entzieht. Die Jugend braucht das Alter, um den rechten Weg zu finden und klar und sicher handeln zu lernen. Das Alter bedarf der Jugend, um das Erworbene zu überliefern und in die Zukunft hineinzutragen.

Unsere Ziele sind klar erkennbar. Wir werden ihnen nahekommen, indem wir praktische Gewerkschaftsarbeit leisten, sowie in überzeugender und charaktervoller Weise ausführen, was Fichte sagt: „Handeln, handeln! Das ist es, wozu wir da sind!“



Die Jugend im Arbeitsschutzgesetz

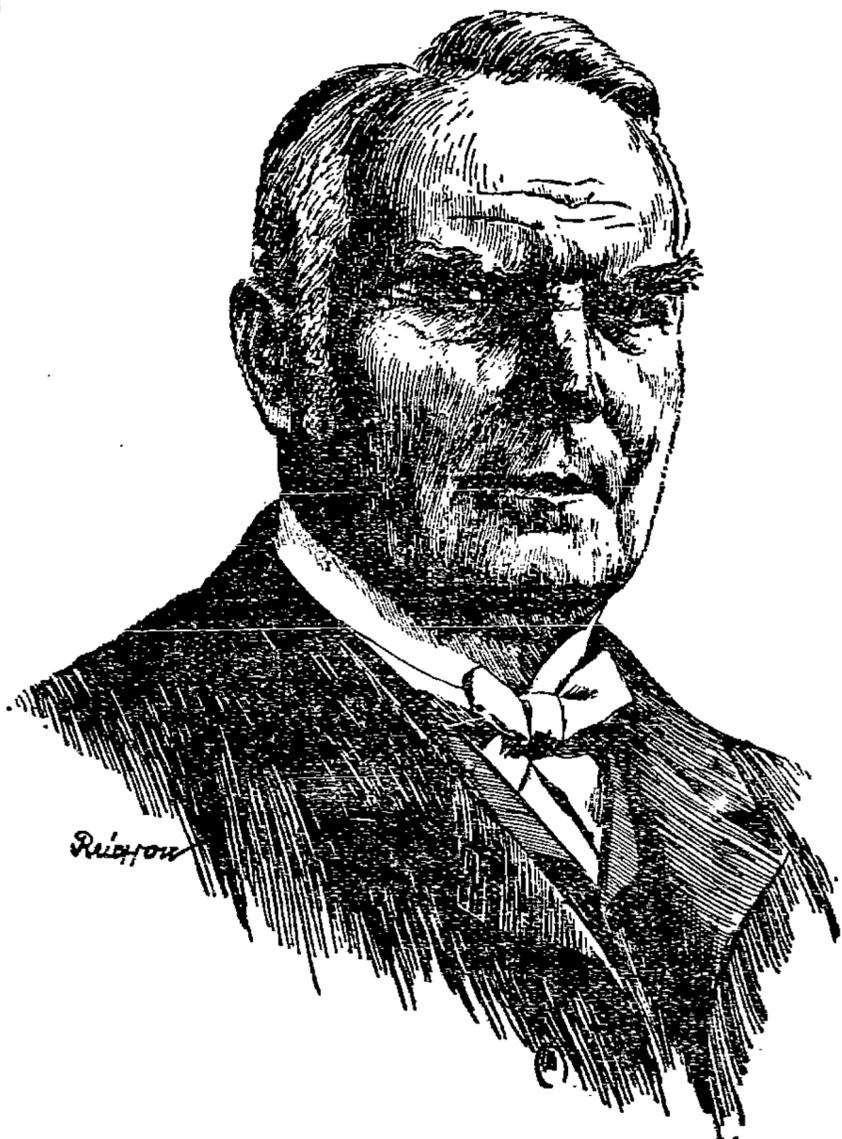
Die Regierung hat den parlamentarischen Körperschaften einen Gesetzentwurf unterbreitet, der eine gesetzliche Neuregelung der Arbeitszeit bringen soll. Es ist in demselben der Achtstundentag vorgesehen, aber auch sehr viele Ausnahmen davon. Das Verbandsorgan hat sich bereits damit befaßt. Der Gesetzentwurf sieht aber auch einen „erhöhten Schutz für jugendliche Arbeitnehmer“ vor. Dieser Jugendschutz soll hier nun Gegenstand der Besprechung sein. Dies aber nicht nur zu dem Zweck, um allen unseren jungen Kollegen Kenntnis von dem zu geben, was das Gesetz vorsteht, sondern auch, um ihnen die Möglichkeit zu geben, auch dazu in ihren Versammlungen Stellung zu nehmen.

Zunächst einen kurzen Rückblick auf die Vergangenheit. Bis zur Beendigung des Krieges war die Arbeitszeit der Jugendlichen durch die Gewerbeordnung geregelt. Danach durften Kinder unter 13 Jahren nicht in Werkstätten mit mehr als 10 beschäftigten Arbeitern, oder in Werkstätten mit Motorbetrieben, beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet waren. Die Arbeitszeit dieser 13jährigen durfte 6 Stunden nicht übersteigen. Jugendliche von 14 bis 16 Jahren durften nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. Innerhalb der Arbeitszeit mußten bestimmte Pausen liegen. Die Arbeit von Jugendlichen zwischen 13 und 16 Jahren in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens war verboten. Jedoch bestanden für zweischichtige Betriebe und für Nachtarbeit in Walz- und Hammerwerken Ausnahmen.

Am 23. 11. 18 wurde eine „Demobilisationsverordnung“ erlassen, wodurch für alle Arbeiter der Achtstundentag festgelegt wurde, nachdem am 15. 11. die Gewerkschaften schon mit den Unternehmerverbänden dies vereinbart hatten. Dieser Achtstundentag galt natürlich auch für alle Jugendlichen. Die Demobilisationsverordnung wurde vom Reichstag im November 1923 nicht mehr verlängert, und es traten dann automatisch wieder die oben genannten Bestimmungen in Kraft, bis die Regierung am 21. Dezember 1923 eine neue Arbeitszeitverordnung erließ, die auch heute noch Geltung hat. Danach können heute selbst Jugendliche unter 16 Jahre eine Stunde über die für den Gesamtbetrieb zulässige Arbeitszeit, zwecks Reinigung und Instandhaltung des Betriebes, und „bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt“, beschäftigt werden. Jugendliche über 16 Jahre auch zwei Stunden täglich. Das Höchstmäß der Arbeitszeit ist 10 Stunden täglich.

Diese Bestimmungen passen natürlich keineswegs mehr zu unserem heutigen Kulturstand. Das Arbeitsschutzgesetz muß uns daher eine Änderung bringen. Unter das Gesetz fallen alle „Jugendlichen“, gleich ob sie als Lehrlinge oder als Arbeiter beschäftigt werden. In dem Entwurf ist zunächst einer, von uns seit Jahre vertretenen Forderung entsprochen worden, indem das Schutzalter für Jugendliche (siehe oben) von 16 auf 18 Jahre ausgedehnt wurde. Dies bedeutet ein Verbot der Nachtarbeit für alle Jugendlichen. Jedoch sind hiervon Ausnahmen zugelassen. Wenn in mehreren Schichten gearbeitet wird, dann dürfen Jugendliche über 16 Jahre bis 11 Uhr abends beschäftigt werden. Bei ununterbrochenen Arbeiten auch noch darüber hinaus. In Glashütten-, Walz- und Stahlwerken kann der R.A.M. sogar die Nachtarbeit von Jugendlichen unter 16 Jahren zulassen. Hier von wird ein großer Teil unserer jugendlichen Mitglieder betroffen.

Wir werden uns gegen diese Ausnahmeregelungen mit aller Entschiedenheit wenden. Warum? Unsere jungen 14- bis 16jährigen Kollegen gehören des Nachts nicht in die Fabrik. Nachtarbeit greift selbst einen erwachsenen Arbeiter viel stärker an, als die Tagesarbeit. Fragt



D. Adolf Stöcker †

„Soll der Arbeiter in die Höhe kommen, so kann es nur durch die rechte Bildung geschehen, durch die wahre Intelligenz. Aber wahre Bildung ist undenkbar ohne religiöse Ausbildung des Charakters.“

„Lassen Sie uns nur den Respekt vor dem Unglauben aufgeben, diese Dummheit verdient gar keinen Respekt.“

„Das Christentum fand die Arbeiter als Sklaven, es hat aus ihnen freie Menschen gemacht.“

„Hätte die Sozialdemokratie nur für Besserung der Arbeiterexistenz gekämpft, so würde es keinem Geistlichen eingefallen sein, sie zu bekämpfen. Seitdem sie aber versucht, mit zügelloser Frechheit die Heiligthümer des Volkes zu zerstören, ist es Pflicht aller, die noch einen Funken von Gewissen und Dankbarkeit im Herzen haben, diesem Beginnen mit aller Macht entgegenzutreten.“

D. Adolf Stöcker †

Gegen Ende der vierziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts gab es auf evangelischer Seite Männer, denen die Not des arbeitenden Volkes zu Herzen ging, und auf Mittel und Wege saßen, Abhilfe zu schaffen.

Soziale Forderungen mit Energie und Geschick erhoben und vertreten zu haben ist das Verdienst „Adolf Stöckers“, zumal in den Kreisen, die ihm zugänglich waren. Stöcker war Hofprediger in Berlin, und wenn man bedenkt, wie schwer es ist, auf dem spiegelglatten Boden des Hoflebens „Arbeiterpolitik“ zu betreiben, muß man seine Arbeit nur desto höher bewerten.

Stöcker forderte nicht nur Arbeiterrecht, Sonntagsruhe, Beschränkung der Frauenarbeit usw. Er befaßt sich auch sehr ernst mit der Frage des Sozialismus. Gelegentlich des von „Lodt“ unter Anteilnahme „Wagners“ und Stöckers gegründeten Vereins für soziale Reform auf religiöser und konstitutioneller Basis, faßt Stöcker den Zweck des Unternehmens knapp dahin zusammen: „Wer behauptet, ein Sozialist müsse folgerichtig ein Umsturzmann oder Republikaner, Materialist oder Atheist sein, der vermennt willkürlich den Sozialismus mit anderen Dingen. Der Sozialismus ist vielmehr dasjenige große wirtschaftliche und soziale System, das dem ökonomischen Individualismus (dem freien Spiel der Kräfte) schnurstracks widerstrebt. Es handelt sich dabei vor allem um eine gründliche Umgestaltung einiger wichtiger Punkte des Privatrechts, besonders des Privateigentums und des Kapitals.“

Aus diesem Ausspruch geht hervor, daß die deutsche sozialdemokratische Partei als eine „Ausartung“ des Sozialismus erscheint. Bei Stöcker kehrt immer der Gedanke wieder, daß der Sozialismus auf

christlichen Boden gestellt werden müsse, wozu das Christentum in vorzüglicher Weise geeignet sei. Das 1873 von Stöcker angeregte und später von Lodt herausgegebene Buch: „Der radikale deutsche Sozialismus und die christliche Gesellschaft“ erklärt den Staatssozialismus als die Wirtschaftsform und empfiehlt den Geistlichen das Studium der sozialen Frage auf Grund der Vorschriften des neuen Testaments. Das Aufrollen all dieser Fragen in den Reihen streng evangelisch-kirchlicher Kreise hatte in der damaligen Zeit zur Folge, daß die Arbeiterfrage vorurteilsfreier und wohlwollender behandelt wurde.

Stöcker war aber nicht nur ein Mann der begeisternden und hirtreißenden Rede, sondern auch ein Mann der Tat. Am 3. Januar 1878, dem trauerumflorten Jahre, wo die Attentate von Hödel und Nobiling auf den greisen Kaiser erfolgten, prangte an den Anschlagssäulen Berlins ein Plakat mit der Aufschrift: „Volksversammlung im „Eiskeller“ zur Begründung einer christlich-sozialen Partei“. Etwa 1000 Sozialdemokraten, unter ihrem Führer Johann Most (wurde später des Landes verwiesen) nahmen an der Versammlung teil, und leiteten nach dem Modus der Dureauwahl auch dieselbe. Hier nun allseitig von Gegnern umtobt, sprach der „Hofprediger“ Stöcker vom sozialdemokratischen Volksstaat. Er nannte denselben ein Trugbild, ein Traum, über den sie die nächstliegenden praktischen Reformen vernachlässigten. Das Vaterland und das Christentum hätten, sei schlecht, wie wenn einer seine Mutter haßt. Offen sprach er aus, daß man in der Fürsorge für die Arbeiter viel versäumt habe und forderte ein Arbeiterrecht und Reformen der Gesetze. Zum Schluß prägte er Worte, die so recht seinen gesunden Weitblick rechtfertigen und die heute zum Teil schon in Erfüllung gehen.

„Das Lösungswort der Arbeiter ist: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. — Nun gibt es freilich eine Freiheit ohne Zucht; eine Gleichheit, bei der nach dem Worte eines geistreichen Mannes alles darauf hinaus“

Eure erwachsenen Mitarbeiter und Ihr werdet dies bestätigt bekommen. Der Schlaf am Tage ersetzt nicht die Nachtruhe, besonders nicht im Sommer. Bei großer Hitze oder in kleinen Wohnräumen lassen sich natürlich die kleinen Geschwister von dem Schlafbedürfnis ihres „großen“ Bruders nicht überzeugen und lassen sich infolgedessen in ihrem Leben und Treiben nicht beirren. Die Ausnahme widerspricht aber auch einem internationalen Abkommen, das die Nachtarbeit von männlichen Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren verbietet. Das Abkommen ist zwar nicht ratifiziert (d. h. vom Reichstag nicht bestätigt) und die Regierung sagt sogar, sie will es nicht bestätigen. Nun, dann werden die Gewerkschaften auch noch ein ernstes Wort dazu sagen. Auch die Industriellen müssen und werden sich den veränderten Verhältnissen anpassen.

Nach dem Entwurf muß Jugendlichen unter 18 Jahren nach der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Freizeit von 11 Stunden gewährt werden. Wir verlangen hier eine Freizeit von 13 Stunden, und sind der Meinung, daß dem ohne Schwierigkeiten entsprochen werden kann. Wir wünschen ferner, daß in einschichtigen Betrieben an Samstagen um 2 Uhr mittags Arbeitsschluß sein soll.

Schon einleitend ist bemerkt, daß im Gesetz sehr viele Ausnahmen vom Achtstundentag (Überstunden usw.) vorgesehen sind. Diese sollen größtenteils auch für die Jugendlichen Geltung finden. Als Höchstgrenze ist für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren zehn Stunden täglich und 58 Stunden wöchentlich vorgesehen. Für Jugendliche unter 16 Jahren gilt die 48stündige Arbeitswoche. In Betrieben, in denen nicht mehr als 4 Arbeiter tätig sind, können diese Jugendlichen aber zu Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten wöchentlich 3 Stunden länger beschäftigt werden. Wir halten diese Ausnahme nicht für notwendig, und verlangen für alle Jugendlichen unter 18 Jahren eine Höchstarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche.

Wir fordern aber darüber hinaus, daß die Schulstunden, soweit diese innerhalb der Arbeitszeit liegen, voll auf dieselbe anzurechnen sind. Der Gesetzesentwurf will dies aber nur in begrenztem Umfange. Die Gewerkschaft gegen unser Verlangen ist nicht recht verständlich. Gerade die Meister behaupten immer, daß der Lehrvertrag kein Arbeitsvertrag, sondern ein Erziehungsvertrag sei. Die Lehrlinge bringen nichts ein, sondern kosten nur Geld!! Warum dann diese Engherzigkeit? Der Fortbildungsschulunterricht ist für die Ausbildung von höchster Bedeutung, warum soll dann diese Zeit anders bewertet werden, als die in der Werkstatt verbrachte? Wir fordern demgemäß auch, daß für Schulstunden von der vereinbarten Entschädigung oder dem Lohn kein Abzug gemacht werden darf. Der Gesetzesentwurf sagt nämlich hierzu garnichts.

Der Entwurf schweigt auch ferner über eine andere wichtige Frage. Er sagt nichts über die Urlaubsfrage. Ich bin aber der Auffassung, daß auch die Urlaubsfrage zur Regelung der Arbeitszeit gehört. Zum Mindesten muß der Urlaub für die Jugendlichen gesetzlich geregelt werden. Jedes Büromädchen hat Anspruch auf jährlichen Urlaub, nur dem Lehrling und dem jugendlichen Arbeiter im Betrieb will man keinen Anspruch zuerkennen. Es ist deshalb durchaus berechtigt, wenn wir fordern, daß Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren jährlich ein bezahlter Urlaub von drei Wochen und von 16 bis 18 Jahren von zwei Wochen gewährt werden muß.

Damit haben wir ausgesprochen was war, was ist, was werden soll und was wir wollen! Wir haben nun nach zwei Richtungen zu wirken. Unser Verband und seine Vertreter werden alle Kräfte einsetzen, daß diese Wünsche in Erfüllung gehen. Unsere Jugendlichen aber müssen ans Werk gehen, ihre Arbeitskameraden darauf aufmerksam machen, welche wichtige Dinge hier vor sich gehen, und sie müssen dafür sorgen, daß sich die Metallarbeiterjugend restlos um ihr christliches Banner sammelt.

läuft, daß sich alle ganz egal sind; eine Brüderlichkeit, die doch voll von Haß ist gegen die übrigen Städte. Aber wenn sie jene drei Worte in ihrem wahren Sinne nehmen, als die Freiheit des Gewissens, als die Gleichheit vor Gott und als die Brüderlichkeit in der Liebe zu allen, dann stammen alle drei aus dem Evangelium von Christus. O, meine Herren, es ist einer großen Partei unwürdig, Vaterland und Christentum zu hassen. Wollen Sie als Arbeiterpartei wirklich eine geschichtliche Bedeutung gewinnen, dann dürfen Sie das Ewigste, was bisher in der Brust des Menschen gelebt hat, die Liebe zu Gott und dem Vaterland, nicht totschlagen; das dürfen Sie wahrhaftig nicht! Eines aber erbitte ich zum Schluß von Ihnen. Wenn Sie in Ihren Blättern wieder die schöne Rede von Pfaffen lesen, die das Volk nicht lieb haben, dann glauben Sie der Lüge nicht. Ich meine es treu, ehrlich und gut mit dem Arbeiterstande, so wahr mir Gott helfe!"

Nach lautem, anhaltendem Beifall redete Most: „Macht eure Rechnung mit dem Himmel, eure Uhr ist abgelaufen, so sollte man den Priestern zurufen, die Lage des Christentums sind gezählt.“

Doch die Lage des Christentums liefen nicht ab, es war die Geburtsstunde der christlich-sozialen Partei, 50 Arbeiter ließen sich aufnehmen. In einer weiteren Versammlung meldeten sich 3000, darunter die Hälfte Genossen. Stets frohen Mutes schritt er durch die Menge, seine Feinde ballten die Faust, doch sie machten ihm Platz. Im Jahre 1878 bei der Wahl erhielt seine Partei 6500, 1881 45 000, 1884 53 000 Stimmen. Stoecker erlebte manchen sonnigen Tag, aber auch manchen dornigen Pfad hat er gehen müssen.

Vor allen Dingen nahmen ihn die Sozialisten aufs Korn, weil er ihr gefährlicher Gegner war. Doch hatte er auch infolge seiner sozialen Einstellung in den bürgerlichen Kreisen manchen Gegner, vor allem in dem großen Schlotbaron Freiherrn von Stumm. Am Hofe war sein Ein-

Merke dir!

Gewerkschaftlicher Fortschritt kommt nicht mit Zimbelklang und Schalmeien; er muß erstritten werden. Erstritten, ebenso wie das Ziel der Arbeiterbewegung, nur in ständigem Kampfe, in der Überwindung gewaltiger Widerstände erreicht werden kann. Aller Fortschritt der Bewegung beruht auf eine möglichst große Schar von Vertrauensleuten, die ihr Amt im wahrsten Sinne des Wortes als Vertrauensangelegenheit auffassen und die ihre Tätigkeit als Erfüllung hoher Pflicht empfinden. Um solche Mitarbeiter wollen wir werben, jeden einzelnen achten und schätzen, auf niemanden verzichten. Daher ist erste Nuganwendung: Vermehrt die Schar der Mitarbeiter, steigert dadurch die Überzeugungskraft.

Karl Schmitz.

Jugendstimmen

Düsseldorf. Am 20. Januar hatte unsere Jugendgruppe Generalversammlung. Kollege Koppeltberg erstattete zuerst Bericht über das Jahr 1925. Er führte etwa folgendes aus: Das vergangene Jahr war voll von sozialem Ringen. Nicht alle von uns zu Anfang des Jahres gehegten Hoffnungen, haben sich erfüllt. Durch die Nationalisierung wurden ältere Kollegen arbeitslos und Jugendliche nach beendeter Lehrzeit entlassen. Bei den Lehrlingsprüfungen stellten wir fest, daß eine Anzahl Lehrlinge nicht die Prüfung bestanden. Dies veranlaßte unsere Ortsverwaltung, einen Kursus in Fachrechnen und zeichnen für die jungen Mitglieder einzurichten. Es beteiligten sich durchschnittlich 22 Kollegen am Kursus. Am Jahreschluß führte eine gut geleitete Agitation 74 neue Mitglieder in die Jugendgruppe.

Nächster Redner war Herr Gewerbelehrer Kolvenbach, der über die zukünftige Bildungsarbeit in der Jugendgruppe sprach. Gerade die heutige Zeit braucht sich schulende Menschen. Vollständig verkehrt ist es, mit der Schulung erst im Alter zu beginnen. Bereits in der Jugend muß man sich ernsthaft bilden, damit man auch als gereifter Mensch seinen Mann stellen kann. Ganz besonders muß man danach streben, ein tüchtiger Facharbeiter zu werden. Ebenso wichtig ist das Sichschulen auf staatsbürgerlichem Gebiete. Heute geht die Staatsgewalt vom Volke aus, was jedem Menschen und Staatsbürger Verantwortung für das Wohl des Staates besorgt zu sein auferlegt. Redner drückt seine Freude darüber aus, daß die jungen Mitglieder mit lebhafter Anteilnahme dem Unterricht besuchen.

Alsdann spricht Kollege Prodöhl über die Bedeutung des Rundfunks. Die Darlegungen unterrichteten über das Wesen und die wirtschaftliche Wichtigkeit des Radio. — Die Versammelten wählten einen aus vier Mitgliedern bestehenden Vorstand. Es wurde festgelegt: Alle vier Wochen soll eine Jugendversammlung sein. Im neuen Jahre arbeiten wir weiter mit allen guten Kräften den gewerkschaftlichen Zielen zu.

v. M.

Hamm. Hier wird eifrig gearbeitet, unsere Jugendgruppe zu entwickeln und zu entfalten. Am Sonntag, den 16. Januar, war ein Jugend- und Elternabend, der, von 250 Teilnehmern besucht, in zufriedenstellender Weise verlief. — Von Mitgliedern der Jugendabteilungen wurden ernste und heitere Gedichte von Fritz Reuter, Hedwig Dransfeld, Friedr. Wilh. Weber, Christoph Wieprecht und Ludw. Kessing zu Gehör gebracht. Ein

fluß damals noch sehr stark, sein Einfluß vor allem auf den damaligen Kaiser spiegelt sich wieder in den kaiserlichen Botschaften von 1881 und 1883 usw., worin die Krankenversicherung, Unfall- und Invalidenversicherung usw. verordnet wird. Später wurde leider der Einfluß der liberalen Schlotbarone immer stärker, ja sogar so stark, daß Stoecker aus seiner Stellung als Hof- und Domprediger ausscheiden mußte. Besonders war auch das Jahr 1896 für ihn ein dornenvolles Jahr. Es brachte seinen Austritt aus der konservativen Partei und aus dem evangelisch-sozialen Kongreß, dazu die Veröffentlichung jenes Kaisertelegrammes, worin „politische Pastoren für ein Umding und christlich-sozial für Unsinn erklärt wurde“. Stoecker hatte auch klar erkannt, daß eine gewerkschaftliche Organisation notwendig war und setzte sich unentwegt ein für die christliche Gewerkschaftsbewegung. In ihm hatten sie stets einen warmen Fürsprecher. Überaus gegenreich hat er gewirkt und manche Not beseitigt. Von den drei Hofpredigern nannte man „Kögel“ für die Vornehmen, „Baur“ für den Mittelstand, „Stoecker“ für die liebe Arbeit. Die Liebe und Sorge für das arbeitende Volk haben ihn bis zu seinem Lebensende begleitet. Er starb am 7. Februar 1909.

Wenn Stoecker nicht alle seine Pläne zur Ausführung gebracht hat, so lag es mit daran, wie sein Biograph sagt, „das manche von ihm angeregte Menschen allmählich wieder erkalteten und sich verloren, weil man versäumt hatte, sie rechtzeitig in Reihe und Glied zu stellen“. Die christliche Arbeiterschaft wird dem großen Bahnbrecher christlicher Sozialreform ein dankbares Andenken bewahren. Eines aber wollen wir beherzigen: „in Reihe und Glied zu stehen“, damit nicht einst der Geschichtsschreiber von uns sagt: „mehr hätte erreicht werden können, wenn die christliche Arbeiterschaft es besser verstanden hätte, in Reihe und Glied zu stehen“. Jeder in der Organisation an seiner Stelle. Nur dann werden wir erreichen, was große Vorkämpfer, wie Stoecker einer war, wünschten und erstrebten.

auswärtiger Redner stellte das Wollen des Christlichen Metall-
arbeiterverbandes heraus und unterstrich die Pflege der christlich-gewerk-
schaftlichen Waffenbrüderschaft mit den konfessionellen Jugend- und Stan-
des vereinen Ein lustiges, plattdeutsches Theaterstück betitelt: „Hans
und Peter auf der Brautschau“ wurde beifällig entgegengenommen. Ge-
meinschaftlicher Gesang und gutes Klavierpiel gaben dem Abend eine
besondere Note. Am Schluß erklärte zusammenfassend Gewerkschafts-
sekretär Voggel wie notwendig die Jugendbewegung unseres Ver-
bandes ist und forderte Eltern und Jugend auf, durch Zuführen von
Mitgliedern zu helfen den Verband zu stärken und auszubauen.

Alles in allem hat die Ortsverwaltung durch den Abend einen guten
Gedanken verwirklicht, was neue Kräfte zu zukunftsreicher Gewerkschafts-
arbeit auslösen wird.

Aachen. Mitte August vorigen Jahres kamen etwa 6 bis 7 jugendliche
Kollegen zusammen mit dem Entschluß, eine Jugendgruppe zu bilden.
Schon am 15. September konnten wir mit 15 Kollegen zum Reichs-
jugendtreffen nach Eisen fahren Durch die erhebende Veranstaltung
ermutigt, nahmen wir uns vor noch kräftiger am Aufbau der Jugend-
gruppe zu arbeiten. Alle 14 Tage ist Jugendversammlung. Unterstützt
durch den Rat des Kollegen Krott wählten wir einen Jugendvorstand,

welcher aus 5 jungen Kollegen besteht. Durch kräftige Werbearbeit
innerhalb der Betriebe zählte die Gruppe bald 45 ständige Versammlungs-
besucher. Ende Oktober begann ein Fachkursus für Dreher und Schlosser,
welcher durch die Mitwirkung eines älteren Kollegen zustande kam. Unsere
Jugendgruppe beteiligte sich auch mit Erfolg an der Hausagitation im
November. Am 15. Januar hielten wir einen Jugendbildungsabend mit
Lichtbildervortrag im katholischen Gesellenhaus. Hier konnte der Vor-
sitzende der Jugendabteilung neben 80 jungen Kollegen auch den Orts-
gruppenvorstand begrüßen. Das Thema hieß „Webers Dreizehnlinden“.
Musik und Deklamationen wechselten mit gemeinamen Liedern. Kollege
Krott sprach einige aufklärende Worte über den berühmten Dichter Weber
und den Sinn des Lichtbildervortrages. Dann folgte dieser selbst, wobei
die Kollegin Kälter die zu diesem Vortrag notwendigen Ausführungen
machte. Der Abend verlief in schönster Harmonie. Nachdem der Vor-
sitzende allen, die mitgeholfen hatten, den Dank der Jugendabteilung
ausgesprochen und die Jugendlichen aufgefordert hatte, stets treu zum
Christlichen Metallarbeiterverbande zu stehen, schloß die Veranstaltung
mit dem Liede „Hoch die Fahne“. Alle waren voll befriedigt von dem
Gebotenen. Wir alle aber haben uns vorgenommen, weiterzuarbeiten am
Aufbau unserer Jugendabteilung und an der Stärkung unseres Christlichen
Metallarbeiterverbandes.
F. Leblanc.

Don diesem und jenem

Auflösung aus Nr. 4

			U	R		R	
D			H	A	M	E	R
A	U	A			A	E	T
	E	T					
							O
A	B						O
T	O		J	A			D
T	A						E
E							R
			A	U			
S		E					F
O			J	S	T		E
H		E					L
N							D
							O
I							H
S	T	A	P	L	T	O	R

Briefkasten

Heinrich E. in D Da bist du angeführt worden. Umgekehrt ist es
richtig! Bei echten Porzellankellern (Tassen usw.) sehen wir nie einen
flachen Boden, sondern immer einen erhabenen Rand. Nühlen wir mit
dem Finger am Boden dieses Randes entlang, so merken wir daß der
Rand unglasiert bzw. rauh ist, beim Steingut aber ist der Rand glatt;
man für 't bei Steingutwaren meist nur drei etwas eingedrückte Stellen.
Selbst beim reinsten Porzellan werden diese unglasierten Stellen leicht
schmutzig da sie nicht so leicht wie der glasierte Gegenstand durch einfaches
Abreiben wieder gereinigt werden können. Also Wertvollstes Porzellan
hat einen rauhen wenig tauberen Rand Steingutwaren dagegen glatten,
glasierten Rand der leicht tauber zu halten ist. Wilhelm M. in G Kästel
sollen gebracht werden, aber viel Geduld mußt du haben denn mein Vorrat
ist noch groß. Erwin Schm. in B Da frage in einem guten Spezial-
bzw. Fachgeschäft nach Firmen kann ich doch nicht im Briefkasten
empfehlen. Nur wobei kann ich dir sagen, Medikamente holt man nicht
beim Schuster sondern in der Apotheke dagegen Schuhe holt man beim
Schuster und nicht in der Apotheke. Johann W. in H Handschlag und
Gruß Eure Werbearbeit muß ich loben. Ueber den verstorbenen Lohn
habe ich dir brieflich Nachricht gegeben. Nur was müde werden! Es
kommt bestimmt die Zeit da an gelerntem tüchtigen Facharbeiters Mangel
sein wird. Früher sagte der ungelernete Arbeiter und sagte: „Ich habe
gelernte Paviere“. Heute ist das doch schon wesentlich anders geworden.
Willi K. in B Beim Transformator wird die Spannung des Wechsel-
stromes geändert. Der Strom wird durch eine Drahtspule geleitet es
entstehen dann Reaktionen; durch die Drahtspule geht ein Eisenkern.

Wiele ich nun um den Eisenkern eine zweite Spule aus isoliertem Draht,
so wird in dieser zweiten Drahtspule, die nicht mit dem Strom in
Verbindung steht, ein Induktionsstrom hervorgerufen. Die Spannung
wird um so höher sein, je mehr Wicklungen der zweite Draht hat; bei
weniger Wicklungen entstehen dann niedere Spannungen. Heinrich G.
in Dr. Das Wort „Monteur“ bedeutet Zusammensteller bzw. Maschinen-
zusammensetzer. Ich wünsche dir alles Gute. Du wirst die Welt zu sehen
bekommen. Aber sei vorsichtig. Das Gemäß kann der Mensch nur einmal
brechen.
Handschlag und Gruß!

Meister H ä m m e r l e i n, Duisburg, Stapeltor 17

Verantwortlich für den Hammer: I. V.: Paul Prodöhl.

Bekanntmachung

Sonntag, den 27. Februar 1927 ist der zehnte Wochenbeitrag fällig.

Inhaltsverzeichnis

Der Deutsche Metallarbeiter. Hauptteil: Neuwahl der gesetzlichen
Betriebsvertreter und Metallarbeiterschaft, S. 129. Einheitlicher Termin
für die Betriebsrätewahlen in Rheinland und Westfalen, S. 131. Kon-
trolle der Kartelle und Monopole und die Arbeiterschaft, S. 131. Gedicht:
Das Höchste ist Pflicht, S. 132. Der Arbeiter hat kein Recht zum
Aufstieg, S. 133. Die großen Sozialreformer Buß, Ketteler, Kolping,
Wichern, S. 133. Aus den Betrieben: Die Regelung der Arbeitszeit in
den Metallhütten, S. 135. Regelung der Arbeitszeit in den Gaswerken,
S. 135. Die Schwerindustrie steht mal wieder vor dem Ruin, S. 135.
Former und Akkordlöhne, S. 135. Hans Heiners Fahrt ins Leben, S.
135. Manteltarif der mitteldeutschen Metallindustrie, S. 136. Um-
schau: Unwahrscheinliche Kampfesweise, S. 136.

Arbeitsrecht, Sozialversicherung: Koalitionsrecht und Versammlungs-
recht in vergangenen Tagen, S. 137. Neuerungen in der Erwerbs-
losenfürsorge, S. 138. Gedicht: Dein Verbandsorgan, S. 139. Gedicht:
Der Mann und die Tat, S. 140. Artikelangabe, S. 140.

Der Hammer. Vom Charakter der christlichen Gewerkschaftsbewegung,
S. 141. D. Adolf Stoeker f., S. 142. Die Jugend im Arbeitsschutz-
gesetz, S. 142. Merke dir, S. 143. Jugendstimmen, S. 143. Von diesem
und jenem: Kästelauslösung, S. 144. Briefkasten, S. 144. Bekannt-
machung, S. 144

„Der Deutsche Metallarbeiter“ erscheint wöchentlich
Samstags Schriftleitung und Geschäftsstelle: Duisburg Stapel-
tor 17. Fernruf 3366 und 3367. Schluß der Redaktion: Donnerstags
abends 6 Uhr. Zuschriften und Abonnementsbestellungen sind an die
Geschäftsstelle zu richten - Anzeigenspreis Die 4gepaltene Mill-
imeterzeile für Arbeitszeitung 20 Goldpf. für Arbeitsangebote 40 Gold-
pfennig. Unverlangt eingehende Manuskripte ohne Beifügung eines
adressierten und frankierten Briefumschlages werden weder zurückgeliefert
noch aufbewahrt

Schriftleitung: Georg Wieber. Verlag: Franz Wieber, Duis-
burg. Druck: Vereinigte Verlags- und Druckerei-Gesellschaft
m. b. H. (Echo vom Niederrhein u. G. Köllen), Duisburg.